Die neue
Sportel-Gesetzgebung

für

die Gerichte und Verwaltungsbehörden

in Baden.

Systematisch zusammengestellt

nebst einem

Anhang über den Gebührenbezug der Gerichtsboten, Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamten, Gemeindebeamten und Notare,

sowie mit der

Vollzugsverordnung über den Sportelansatz bei den Gerichten.

Mannheim.

Druck und Verlag von J. Schneider.

1864.

Vorwort.

Mit dem 1. October 1864, als dem Tage der Einführung der neuen Organisation in der Rechtspflege und inneren Verwaltung, tritt auch das unterm 8. August 1864 publicirte Gesetz über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten in Wirksamkeit. — Das unterm 29. Juli 1864 erlassene Gesetz über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln und Taxen bei den Verwaltungsbehörden tritt in Folge höchster Verordnung vom 8. September (Regbl. No. XLV.) gleichfalls an jenem Tage in Kraft.

Die in beiden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen sind nun in dem vorliegenden Schriftchen zusammengestellt, doch wurde dabei weder die

Reihenfolge, noch auch der Wortlaut der einzelnen Paragraphen immer eingehalten und zwar theilweise, um Wiederholungen zu vermeiden, sodann aber und hauptsächlich, um eine nach dem gegebenen Stoff möglichst systematische Darstellung zu gewinnen, damit der Gebrauch dieser Schrift für den Praktiker so viel als thunlich erleichtert wird. Bei jeder einzelnen Bestimmung ist indessen auf den entsprechenden Paragraphen des Gesetzes hingewiesen worden. — Die darin angezogenen Stellen aus der neuen Civilproceßordnung und Strafproceßordnung wurden zum größten Theil wörtlich angeführt, theils, um das Nachschlagen zu ersparen, theils, um denjenigen, welche sich dieser Schrift bedienen, ohne jene Gesetzbücher genauer zu kennen, diese Kenntniß zu ermöglichen.

Als Anhang wurden beigefügt: eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung der gerichtlichen Sporteln und Stempel, ferner die Bestimmungen über den Gebührenbezug der Gerichtsboten, Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamten und Hülfspersonen, wozu namentlich die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber gehören. Die Gebühren für die Gerichtsboten und Gerichtsvoll-

zieher sind bekanntlich durch die J.-M.-V vom 20. Juni 1864 und die der Gemeindebeamten durch die V.-O. vom 13. Juni 1864 in bedeutendem Maße geändert worden, und es findet der neue Gebührenansatz schon seit dem 1. August d. J. Anwendung.

Eine beträchtliche Aenderung haben auch die übrigen den Gemeindebediensteten zukommenden Gebühren und zwar sowohl für bürgerliche Rechtssachen, wie für Straf- und Verwaltungssachen durch die zuletzt angeführte Verordnung erlitten, weshalb ihre Aufnahme der Vollständigkeit wegen geboten erschien.

Auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. August 1864 (Regbl. No. XXXIX.), die Gebührenbezüge für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, wurden im Anhang D. aufgeführt.

Nachdem der Druck dieses Schriftchens schon größtentheils beendet war, erschien die Vollzugsverordnung zum Sportelgesetz in gerichtlichen Angelegenheiten (Regbl. No. XLVI.), die daher bei der Bearbeitung nicht mehr benutzt werden konnte. Da dieselbe indessen mehr nur sich auf die formelle Behandlung des Sportelwesens bezieht und die

meisten Bestimmungen mit denjenigen in der Vollzugsverordnung zum früheren Sportelgesetz vom 14. Mai 1856 übereinstimmen, welche theilweise berücksichtigt wurden, so erscheint es als genügend, daß jene Verordnung im Anhang E. aufgenommen wurde.

Ein ziemlich vollständiges Register wird den Gebrauch dieser Schrift wesentlich erleichtern.

Inhalt.

Anhang A.

Anhang B.

Anhang C.

Anhang D.

Anhang E.

Erklärung der Abkürzungen:

Abs.	bedeutet	Absatz,
a. E.	"	am Ende,
Ann.	"	Annalen der badischen Gerichte,
Art.	"	Artikel,
A. S.	"	Anhang-Satz zum Landrecht,
C.-V.-O.	"	Centralverordnungsblatt,
Ges.	"	Gesetz,
H.-G.-B.	"	Handels-Gesetzbuch,
ib.	"	ebendaselbst,
J. M. E.	"	Justizministerial-Erlaß,
J. M. V.	"	Justizministerial-Verordnung,
L.-R.-S.	"	Landrechtssatz,
Not.	"	Note,
Pr.-O.	"	Proceßordnung,
Regbl.	"	Regierungsblatt,
St.-G.-B.	"	Strafgesetzbuch,
St.-P.-O.	"	Strafproceßordnung,
V.-O.	"	Verordnung,
W.-O.	"	Wechselordnung,
Ziff.	"	Ziffer.

A.

Allgemeine Bestimmungen

über den

Gebrauch von Stempelpapier und über den Ansatz von Sporteln und Taxen in gerichtlichen und Verwaltungs-Angelegenheiten.

---

§ 1. In allen gerichtlichen-, Staats- und Verwaltungsangelegenheiten findet der Gebrauch von Stempelpapier durch die Parteien, sowie der Ansatz von Taxen und Sporteln bei den Behörden nur in Folge ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift statt*).

§ 2. Die Erhebung der Sporteln und Taxen geschieht, nach einem von der constatirenden Behörde aufgestellten Verzeichnisse, durch die Obereinnehmereien und die Ortssteuererheber.

Jede andere Art der Erhebung, insbesondere die unmittelbare Empfangnahme der angesetzten Beträge durch die Sportelverrechner und Sportelextrahenten ist untersagt.

Die Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen werden gleich den Steuern executorisch, sobald deren Aufnahme in die Hebrolle erfolgt ist**).

Die Behörden sind verpflichtet, ihre Sportelansätze oder Werthbestimmungen und die von ihnen erkannten Stempelbußen auf Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst wieder aufzuheben oder zu berichtigen***).

---

*) § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1864. (Reg.-Bl. Nr. XXXII.)
**) Landesherrl. Verordnung vom 20. März 1834. (Reg.-Bl. Nr. XIII.)
***) Gesetz vom 11. Juli 1864, § 6 Abs. 3 und Gesetz vom 29. Juli 1864 § 40 Abs. 2.

§ 3. Diejenige Partei, welche eine Prozeßhandlung veranlaßt hat, muß die dadurch entstandenen Kosten vorschüßlich tragen*).

Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich, oder von dem Gericht für beide veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten oder vorzuschießen**).

§ 4. Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft***), so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, indem sonst das Gericht (bez. die Verwaltungsbehörde) einen der Streitgenossen dazu bestellt†).

§ 5. Personen, welche sich im Auslande aufhalten, oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einem inländischen Gerichte in einer bürgerlichen Rechtssache als Kläger, oder in einer Strafsache als Ankläger auftreten wollen, oder bei einer Verwaltungsbehörde eine Privatangelegenheit anhängig machen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen††).

§ 6. Wohnt der in einer bürgerlichen Rechtssache belangte **Beklagte** im Auslande†††), so werden die ihm zur

---

*) § 173 der Pr.-O.; § 51 des Gesetzes vom 11. Juli 1864; § 28 Abs. 1 des Ges. vom 29. Juli 1864. (Reg.-Bl. Nr. XXXV.)

**) § 174 der Pr.-O.: vergl. über die Urtheilssportel § 76, 131, 132, 133.

***) § 98 der Pr.-O.: „Diejenigen Personen, die in Gemeinschaft eines in Anspruch genommenen Rechts, oder einer Verbindlichkeit, oder aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen, oder Verbindlichkeiten übernommen haben, können zur Verfolgung des nämlichen Zweckes als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden.“

§ 99: „Auch in andern als den in § 98 genannten Fällen können bei gleichartigen Ansprüchen und Verpflichtungen mittelst des nämlichen Klagvortrags mehrere Personen als Streitgenossen klagend auftreten, oder mehrere Personen, die einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen belangt werden.“

†) § 54 des Gesetzes vom 11. Juli 1864, Gesetz vom 29. Juli 1864 § 29.

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 65 und vom 29. Juli 1864 § 30.

†††) Pr.-O. § 239: „Wenn eine Partei sich im Auslande befindet, so hat sie bei ihrem ersten Auftreten vor Gericht einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen oder, sofern sie durch einen Anwalt vertreten wird, we-

Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen *).

§ 7. Wird in einer Verwaltungsangelegenheit ein anderer Betheiligter als derjenige, von welchem bisher die Sporteln und sonstigen Kosten erhoben wurden, zu deren Bezahlung für schuldig erklärt, so werden sie, sofern derselbe im Auslande wohnt, von dessen inländischem Bevollmächtigten, oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben **).

§ 8. Der Regierung ist jedoch vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmung zu treffen ***).

§ 9. Wer gegen die Vorschrift des Gesetzes kein Stempelpapier oder schon verwendetes gebraucht, oder statt des vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 kr. betragen muß, zu erlegen. —

Wenn jedoch zu einer Eingabe, welche für sich oder mit Beilagen mehrere Bogen umfaßt, kein Stempelpapier oder nicht der erforderliche Betrag von solchem verwendet ist, so beträgt die anzusetzende Stempelbuße das Doppelte von dem Gesammtbetrag des fehlenden Stempels und im Ganzen wenigstens 15 kr.

Parteien, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel erhoben †).

---

nigstens für den Empfang derjenigen Zustellungen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst geschehen sollen, namhaft zu machen. Es ist ihr dies in der ersten an sie gerichteten Verfügung zu eröffnen."

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 56 Abs. 1.

**) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 31 Abs. 1.

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 56 Abs. 2 und vom 29. Juli 1864 Abs. 2.

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 12 und vom 29. Juli § 8. Ueber die Beschwerde wegen Erkennung einer Stempelbuße s. § 57 und § 154.

§ 10. Der Ansatz der Stempelbußen geschieht bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Eingaben eingereicht werden, sollten diese auch nur zur Vorlage an eine höhere Stelle bestimmt sein. — In dem letzteren Falle ist das für Eingaben bei dieser höheren Stelle vorgeschriebene Stempelpapier zu verwenden*).

§ 11. Der Sportelansatz geschieht bei den Aemtern und Amtsgerichten durch den Beamten, welcher die betreffende Gerichtshandlung vornimmt, bei Collegien durch den protokollführenden Secretär unter Aufsicht des Referenten, in zweifelhaften Fällen und hinsichtlich der Urtheilssporteln, sowie da, wo der Ansatz durch das Ermessen der Behörde zu bestimmen ist, immer durch das Collegium selbst**).

§ 12. Durch dieselben Personen oder durch einen Canzleibeamten wird die Aufsicht darüber geführt, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in vorgeschriebenem Betrage verwendet wird***).

§ 13. Die angesetzten Sporteln sind auf dem Concept sowohl, wie auf der Reinschrift der sportelpflichtigen Verfügung oder Entscheidung zu verzeichnen†).

§ 14. Der Ansatz der Sporteln geschieht in der Regel sofort nach Vornahme der dieselben veranlassenden Handlung. Nur die Urtheilssportel wird erst dann in die Hebrolle aufgenommen, wenn das Urtheil mindestens an eine Partei oder deren Vertreter verkündet wurde††).

§ 15. Stempelpapier ist nicht nothwendig†††):

1) Zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält.
2) Zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen.
3) Zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte*†).

---

*) Annalen Bd. XXIV. S. 213 Nr. 4, vergl. Gesetz vom 29. Juli 1864 § 1 Abs. 2.

***) Vergl. J. M. V. vom 14. Mai 1856 § 2 Abs. 1; s. § 87, 95, 122, 123.

***) ib. Abs. 2.

†) ibid.

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 52 Abs. 2.

†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 10 und vom 29. Juli 1864 § 7.

*†) D. h. nur zu solchen Belegen, durch welche die Auslage oder die Größe derselben, nicht aber auch solche, wodurch das Forderungsrecht des Anwalts bescheinigt wird. In dem letzteren Fall ist das Stempelpapier im Betrag von 3 kr. für die Urkunde zu verwenden.

4) Zu Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenliquidationen der Parteien.
5) Zu Substitutionsvollmachten.
6) Zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei dem Vollstreckungsbeamten eingereicht werden*).

§ 16. Die Anwendung von Stempelpapier und der Ansatz von Sporteln unterbleibt**):
1) in Angelegenheiten der Gr. Hofkasse, sowie der Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2) in Angelegenheiten der Kirchenfonds (nicht auch der Kirchspielsgemeinden);
3) in denen der öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
4) in den Angelegenheiten solcher Personen, die zum Armenrecht zugelassen sind***).

§ 17. In denjenigen Angelegenheiten, bei welchen eine dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder dieser, noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden†).

§ 18. Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so sind neben der Sportel für Urtheil oder Erkenntniß zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren oder der betreffende Theil derselben in die Hebrolle aufzunehmen††).

§ 19. Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des § 18 erlassene Urtheil oder Erkenntniß abgeändert und die befreite Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu ersetzen wäre, aus der Staatskasse zurückgegeben†††).

Der Rückersatz wird von derjenigen Behörde verfügt, bei welcher die Sportel in Ansatz gebracht wurde.

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 10 Ziff. 6.
**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 57 und vom 29. Juli 1864 § 32.
***) Vergl. unten die §§ 21 bis 24 und § 26 Abs. 1.
†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 57 Abs. 2 und vom 29. Juli 1864 § 33.
††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 58 und vom 29. Juli 1864 § 34.
†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 59 und vom 29. Juli 1864 § 36.

§ 20. Wird ein Streit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt oder erlischt in bürgerlichen Rechtssachen der Rechtszug *), so ist der nicht befreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Sportel- und Stempelbetrages zur Last zu setzen; die andere Hälfte ist zu streichen **).

§ 21. Die Zulassung einer Partei zum Armenrecht ***) geschieht von der Behörde, bei welcher ein Streit anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll und bei welcher schriftlich oder mündlich darum nachgesucht wurde. Sie ist nur für den anhängigen Rechtszug wirksam und kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß die Partei in der Lage ist, die Kosten zu bestreiten †).

§ 22. Die Entscheidung der Behörde über die Zulassung zum Armenrecht geschieht auf Grund eines von dem Nachsuchenden beigebrachten oder auf dessen Antrag erhobenen Zeugnisses von dem Gemeinderath seiner Heimath, worin die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse genau angegeben sein müssen ††).

---

*) „Jeder Rechtsstreit ist in dem Rechtszuge, in welchem er sich befindet, erloschen, wenn er seit 3 Jahren nicht mehr betrieben worden, nach Ablauf dieser Zeit vor einer der Parteien die Erklärung, daß der Rechtsstreit erlöschen soll, bei dem Richter abgegeben und der Gegenpartei kund gemacht worden, von dieser Zeit an aber weitere 6 Monate abgelaufen sind, ohne daß der Rechtsstreit betrieben worden ist." Pr.-O. § 302.

„Nach Ablauf jener Frist erlöscht der Rechtszug kraft Gesetzes, ohne daß es hierzu eines Anrufens oder eines richterlichen Ausspruchs bedarf." Pr.-O. § 305.

**) Dies wird jedoch nur dann gelten, wenn die nicht befreite Partei nicht etwa sämmtliche Kosten oder mehr als die Hälfte in dem Vergleich übernommen hat.

***) „Wer durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß er zum Armenrechte zugelassen werde." Pr.-O. § 160.

†) J. M. V. vom 5. August 1852 (Reg.-Bl. Nr. XXXIX) § 5 und 6.

††) Folgende Fragen müssen in diesem gemeinderäthlichen Berichte genau und pflichthaft beantwortet sein:

1) Besitzt der Bittsteller Liegenschaften? welches ist ihr gegenwärtiger Schätzungswerth?
2) Wie hoch beläuft sich der Werth seines Fahrnißvermögens in ungefährem Anschlag?
3) Besitzt er Capitalien oder sonstige Forderungen, und in welchem Betrage?

§ 23. Ausländer, welche die Zulassung zum Armenrecht nachsuchen wollen, haben außer dem im § 22 erwähnten Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit zugleich eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß der Staat, welchem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums gleichfalls die Vergünstigung des Armenrechts zu Theil werden läßt *).

Diese Bescheinigung fällt weg, wenn mit dem betreffenden Staate eine Uebereinkunft **) wegen gegenseitiger Gewährung jener Vergünstigung besteht ***).

§ 24. Gelangt die zum Armenrecht zugelassene Partei vor eingetretener Verjährung †) zu hinreichendem Vermögen, so hat sie alle vorgemerkten Sportel- und Stempelbeträge nachträglich zu zahlen ††).

---

4) Besitzt er eine Leibrente, eine Nutznießung, ein Leibgeding, einen Almendegenuß oder ein ständiges Einkommen an Besoldung, Gehalt, Pension oder dergleichen? Wie hoch ist der jährliche Bezug anzuschlagen?

5) Wie viele Schulden sind im Unterpfandsbuche vorgemerkt? Sind noch andere Schulden bekannt?

6) Ist der Bittsteller arbeitsfähig? Womit ernährt er sich und seine Familie? Wie hoch ungefähr beläuft sich sein jährlicher Arbeitsverdienst?

7) Wie groß ist die Zahl der Familienangehörigen, deren Ernährung dem Bittsteller gegenwärtig obliegt? Welches ist ihr Alter und Geschlecht? Sind nicht auch Erwerbsfähige darunter? Wie hoch kann deren Arbeitsverdienst angeschlagen werden?

8) Besitzt der Bittsteller noch in andern Gemeinden Vermögen? In welchen?

9) Ist nach allen diesen Verhältnissen das Vermögen und der Erwerb des Bittstellers hinreichend oder nicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für ihn und seine Familie, die Kosten des fraglichen Rechtsstreits zu tragen?

*) „Ausländer werden nur dann zum Armenrecht zugelassen, wenn der Staat, dem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums die gleiche Vergünstigung zu Theil werden läßt.“ Pr.-O. § 161.

**) Eine solche Uebereinkunft besteht zwischen Baden und Bayern. J. M. E. vom 20. October 1829 Nr. 4637.

***) Die Zulassung diesseitiger Staatsunterthanen findet statt in dem Gebiete des Großherzogthums Hessen und im Königreich Würtemberg J. M. E. vom 25. August 1852, (Reg.-Bl. Nr. XLII.) und vom 1. August 1856 (Reg.-Bl. XXXI.)

†) „Die Forderungen des Staats — an Abgabenpflichtige wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben — verjähren in 5 Jahren, insoweit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.“ Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1834, die Verjährung öffentlicher Abgaben betr. (Reg.-Bl. Nr. XXI).

††) Pr.-O. § 167, Gesetz vom 11. Juli 1864 § 58 Abs. 2 und vom 29. Juli 1864 § 35.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

In gerichtlichen Angelegenheiten.

1.

Ueber den Gebrauch von Stempelpapier.

§ 25. Alle Eingaben, welche von Privatpersonen in bürgerlichen Rechtssachen *), Ehestreitigkeiten und rechtspolizeilichen Angelegenheiten **) bei Gericht eingereicht werden, müssen auf Stempelpapier geschrieben sein.

In Strafsachen, welche nur auf Privatanklage betrieben werden ***), haben beide Theile, in andern Strafsachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen ist, sowie die Beschädigten, welche sich dem

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 8.

**) ibid. § 62.

***) St.-Pr.-O. § 3. „Wegen folgender Vergehen findet nur eine Privatanklage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt:

1) Falsche Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung, (St.-G.-B. §§ 284 bis 325) vorbehaltlich der Rechte der Staatsanwaltschaft nach §§ 317 bis 319 des St.-G.-B.
2) Selbsthilfe (St.-G.-B. § 279);
3) Gewaltthätigkeit (St.-G.-B. § 278.);
4) Körperverletzung, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, (St.-G.-B. §§ 227, 232 Ziff. 4) und fahrlässige Körperverletzung (St.-G.-B. § 237), vorbehaltlich der Rechte der Polizeibehörde nach § 238 des St.-G.-B.;
5) Gebrauch fremder Waarenstempel oder Fabrikzeichen (St-G.-B. § 444);
6) Verrath von Fabrikgeheimnissen (St.-G.-B. § 544);
7) Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (St.-G.-B. § 545);
8) Nachdruck.“

Strafverfahren angeschlossen haben*), Stempelpapier zu verwenden**).

§ 26. Ist der Privatankläger nach den in den §§ 21—23 aufgestellten Grundsätzen als arm anzusehen, so werden die Sportel- und Stempelbeträge vorgemerkt. In allen andern Strafsachen fällt der Gebrauch des Stempelpapieres und die Vormerkung der Sporteln weg, wenn der Angeschuldigte arm ist***).

§ 27. Außer den in den §§ 15 und 16 genannten Fällen braucht Stempelpapier nicht verwendet zu werden:

1) Zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden †).
2) Zu Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten ††).
3) Zu den Verhandlungen solcher Schiedsgerichte, die nicht inländische Gerichte sind †††).
4) Zu den Verhandlungen und Entscheidungen von Richtern der Thatsachen *†).
5) In allen Angelegenheiten, für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist, wie namentlich in den Verhandlungen **†):
   a) über Festsetzung der Ablösungskapitalien für Frohnden und Frohndsurrogate ***†);

---

*) St.-Pr.-O. § 329: „Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren zum Zwecke der Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche anschließen.

Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche kann mit Erhebung der Privatanklage verbunden werden.

Die Anschließung kann noch in der Hauptverhandlung geschehen."

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 74 Abs. 1.

***) ib. Abs. 2.

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 11 Abs. 1.

††) ib. Abs. 2.

†††) ib. § 13 Abs. 2.

*†) Pr.-O. § 1065. „Wo die Parteien Schiedsrichter bestellen dürfen, ist es ihnen erlaubt, Richter der Thatsachen zu ernennen, wenn auf Beweis oder auf eine Beweiserhebung erkannt worden ist."

§ 1066. „Der Richter des Rechts stellt die Thatfragen auf, von deren Beantwortung die rechtliche Entscheidung unmittelbar abhängt, und setzt jede derselben, die eines Beweises bedarf, zur Beantwortung darüber aus, ob die Thatsache bewiesen sei oder nicht."

**†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 61.

***†) Art. 27 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

b) über Festsetzung der Zehntablösungskapitalien und Zehntentlastungsanschläge *);
c) über Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken **);
d) über Ablösung der Fasellast ***);
e) über Ablösung von Weiderechten †);
f) über Ablösung von Erb- und Schupflehen ††);
g) über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben †††);
h) für aufgehobene Feudalrechte *†);
i) für aufgehobene Fischereirechte **†);
k) bei Verhandlungen über Aufhebung des Lehenverbands ***†).

In allen unter Ziff. 5 a—k aufgeführten Fällen findet kein Sportelansatz und keine Vormerkung von Sporteln statt.

§ 28. Zu allen Eingaben †*), auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben, zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden ††*), zu Beweisartikeln und Fragestücken muß für jeden †††*) Bogen oder weniger Stempelpapier verwendet werden:

---

*) § 70 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.
**) § 88 des Gesetzes vom 28. August 1835.
***) § 14 des Gesetzes vom 3. August 1837.
†) Art. 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1848.
††) § 23 des Gesetzes vom 21. April 1849.
†††) § 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851.
*†) § 9 des Gesetzes vom 26. März 1852.
**†) § 10 des Gesetzes vom 29. März 1852.
***†) § 8 des Gesetzes vom 9. August 1862.
†*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 8. Es findet demnach die frühere Unterscheidung zwischen Hauptschriften und anderen Eingaben vorbehaltlich der Bestimmung des § 29 nicht mehr statt und es fallen daher die Erinnerungen, Beförderungsgesuche, Kostenverzeichnisse der Anwälte, die Eingaben, womit solche vorgelegt werden, die Eingaben, womit Vollmachten überreicht werden, die Verzichts- und Vergleichsanzeigen unter die Regel des § 28.
††*) Pr.-O. § 314. „Den Parteien und ihren Anwälten ist auch gestattet, dem Gericht ihr gegenseitiges Vorbringen in außergerichtlicher schriftlicher Aufzeichnung zur Entscheidung vorzulegen.“
§ 1014. „Den Anwälten steht es (in Sachen, die vor das Collegialgericht gehören) frei, von der Verfügung des § 314 Gebrauch zu machen und das Ergebniß ihrer außergerichtlichen Verhandlung dem Gericht als vorbereitende Schriftstücke zu übergeben.“
†††*) Auch die weitere Unterscheidung des früheren Sportelgesetzes zwischen dem ersten Bogen einer Eingabe und den folgenden Bogen ist hinweggefallen. Vergl. Commissionsbericht der I. Kammer, erstattet vom Ober-Gerichtsadvocaten Dr. Bertheau.

a) bei dem Amtsgericht im Betrage von 15 kr.
b) bei dem Kreisgericht „ „ 30 „
c) bei dem Appellationsgericht „ „ 45 „
d) bei dem Oberhofgericht „ „ 60 „

§ 29. Stempelpapier für 3 Kreuzer ist zu verwenden für jeden Bogen oder weniger*):
1) Zu Vollmachten.
2) Zu Beilagen jeder Art.
3) Zu Beweisurkunden.

§ 30. Befindet sich die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen**).

Zu Acten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich***).

§ 31. Wird eine Urkunde nochmals bei Gericht übergeben, so ist jedesmal der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Ist die Urkunde selbst auf Stempelpapier geschrieben, so fällt der Beilagenstempel nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsacten hinweg†).

§ 32. Mehrere Urkunden dürfen auf einem und demselben Stempelbogen geschrieben sein††); dagegen ist Beilagenstempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen†††).

§ 33. Wird eine Druckschrift als Beilage überreicht, so werden 4 gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen*†).

§ 34. Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei dem Rechtsstreite nicht betheiligte Person zu den Acten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen**†).

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 8 Ziff. 2.
**) ib. § 9 Abs. 1.
***) Die in den Archiven einer Grundherrschaft aufbewahrten und von ihr nach dem Jahre 1806 errichteten Urkunden sind Privaturkunden und stempelpflichtig. Ann. XXVIII. S. 112.
†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 9 Abs. 3.
††) ib. Abs. 5. Die Urkunden dürfen übrigens auch auf dem etwa noch leeren Raum der Hauptschriften geschrieben sein.
†††) ib.
*†) ib. Abs. 6.
**†) ib. Abs. 7.

§ 35. Für die Verhandlungen und Entscheidungen des ältesten Raths eines Kreisgerichts*) kommen hinsichtlich des Stempelpapieres und der Sporteln die für die Amtsgerichte geltenden Bestimmungen in Anwendung**).

§ 36. Bei den Handelsgerichten, welche nach § 34 der Gerichtsverfassung gebildet sind, kommen hinsichtlich des Stempelpapiers und der Sporteln die für die Kreisgerichte geltenden Bestimmungen in Anwendung; insofern aber die Verrichtungen der Handelsgerichte von den Amtsgerichten besorgt werden, die für die Letzteren geltenden Bestimmungen***).

§ 37. Die Parteien haben zu Eingaben, worin dem Gerichte Anmeldungen oder Erklärungen zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister oder der Aufnahme in die Beilage-Acten abgegeben werden und zu den Beilagen solcher Eingaben das in § 28 und § 29 für die Amtsgerichte vorgeschriebene Stempelpapier zu verwenden†).

2.

Ueber den Ansatz von Sporteln.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 38. Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse††).

§ 39. Gerichtshandlungen, welche in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich benannt sind, unterliegen keinem Sportelansatze†††).

Ebenso dürfen für Verrichtungen des Canzleipersonals keine Gebühren in Anrechnung gebracht werden namentlich

---

*) Pr.-O. § 10. „Für Klagen gegen Amtsrichter oder der Amtsrichter gegen Einwohner ihres Amtsgerichtsbezirks tritt an die Stelle des Amtsgerichts der älteste Rath des Kreisgerichts."

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 5.

***) ib. § 4.

†) ib. § 68.

††) ib. § 2 Abs. 1.

†††) ib. Abs. 3. Dahin gehören auch die Verfügungen der Amtsgerichte, wodurch der Strich einer eingetragenen Vollstreckungsverfügung oder eines Unterpfandsrechts verfügt wird, nachdem die Versteigerung im Zwangsweg stattgefunden hatte und die Verweisung erfolgt, bezw. der Steigschilling bezahlt ist. J. M. E. vom 29. Juli 1858 Nr. 5519, Ges. vom 5. Juni 1860 Art. 5.

nicht für Canzlei-Zeugnisse, Collationirung, Beglaubigung, Paginirung der Acten, Aufsuchung der Acten und Vorlage zur Einsicht, Letzteres vorbehaltlich der Bestimmungen in § 96 Ziff. 5*).

§ 40. Außer den Sporteln und Stempelgebühren kommen bei den Gerichten nur noch die Gebühren der Gerichtsboten**), der Vollstreckungsbeamten und der übrigen bei der Hülfsvollstreckung beschäftigten Personen***), der Zeugen, Urkundspersonen, Sachverständigen, der Geistlichen; ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, die Kosten der Beifangung, Vorführung, Bewachung und Verpflegung verhafteter Personen, die Kosten des Strafvollzugs und sonstige baare Auslagen der Staatskasse in Anrechnung.

Die Reisekosten der Staatsanwälte, Geschwornen und Schöffen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofes und durch auswärtige Gerichtssitzungen entstehenden besondern Kosten werden von der Staatskasse getragen †).

II.

Besondere Bestimmungen.

1.

In bürgerlichen Streitsachen einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§ 41. Die Sporteln sind entweder fest bestimmt oder von dem Werth des streitigen Gegenstandes oder von dem Ermessen des Gerichts abhängig.

Fest bestimmte Sporteln.

§ 42. Die Abschriftsgebühr beträgt 12 kr. vom Bogen; die Blattseite muß 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen. Sie ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem

---

*) Gesetz vom 11. Juli § 2 Abs. 3.
**) Anh. B. §§ 1 — 18.
***) ib. §§ 19 — 20.
†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 3.

Wege geschieht, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

Abschriftsgebühren sind zu entrichten für die Ausfertigungen der Urtheile und Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien oder ihren Bevollmächtigten nach gesetzlicher Vorschrift zugestellt werden müssen, für die abschriftliche Mittheilung der Vorträge einer Partei an die andere und für Abschriften jeder Art, die auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden *).

§ 43. Die Sporteln für Protokolle bei den Amtsgerichten (dem ältesten Kreisgerichtsrath und den Handelsgerichten, wenn deren Verrichtungen von den Amtsgerichten besorgt werden, vgl. § 35) werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit berechnet und zwar für die Stunde oder weniger 30 Kreuzer.

Die in den Sitzungen der Collegialgerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen aufgenommen werden **). In diesen Ausnahmsfällen werden für die Stunde oder weniger 3 Gulden angesetzt.

Erfolgt eine Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofs, so beträgt der Ansatz für die Stunde oder weniger 1 Gulden ***).

§ 44. Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 28.

**) Pr.-O. § 1002. „Thatsächliche Erklärungen, Behauptungen und Beweise, welche in vorbereitenden Schriften nicht niedergelegt sind, oder als wesentliche Abänderungen und Zusätze des Inhalts dieser Schriften erscheinen, sind auf Antrag der einen oder andern Partei schriftlich festzustellen."

Pr.-O. § 1006. „Die schriftliche Feststellung geschieht durch das Sitzungsprotokoll oder durch sofort zu übergebende schriftliche Aufzeichnung der Anwälte."

Pr.-O. § 283. „Die Sitzungsprotokolle der Collegialgerichte enthalten, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen des Titels XXXVII., den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen, die von den Parteien gestellten Anträge, soweit sie nicht schriftlich übergeben sind, die Bezeichnung der in der Sitzung übergebenen Schriftstücke, sowie die Beschlüsse des Gerichts, insoweit sie nicht dem Protokoll als Anlagen beigefügt werden.

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 14

eines Richters *), Schiedsrichters **) oder Protollführers ***) verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht . . . . 1 fl.
" " Kreisgericht . . . . 3 fl.
" " Appellationsgericht . . . . 5 fl.
" " Oberhofgericht oder Justizministerium 8 fl. †)

§ 45. 1) Für den Beschluß des Amtsgerichts, wodurch bei Anberaumung einer anderweiten Tagfahrt zur Vernehmlassung oder Beweisantretung die Partei in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt wird;

2) für den Beschluß eines Collegialgerichts, wodurch bei oder nach Anberaumung einer neuen Tagfahrt zur Fortsetzung einer abgebrochenen Verhandlung eine Partei oder deren Anwalt in die Kosten der vereitelten oder der neuen Tagfahrt verfällt wird;

3) für die in den §§ 249—251 ††) und 883 †††) der

---

*) Pr.-O. § 66. „Der Richter kann abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit."

**) Pr.-O. § 1071. „Schiedsrichter können nur aus solchen Gründen abgelehnt werden, aus denen man Richter ablehnen kann, von den Parteien gewählte Schiedsrichter nur alsdann, wenn diese Gründe erst nach der Wahl entstanden sind."

***) Pr.-O. § 87. „Der Protokollführer kann aus den nämlichen Gründen abgelehnt werden, wie der Richter."

Pr.-O. § 88 „Er kann ferner verbeten werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter (oder Commissär § 90 der Pr.-O.) in gerader Abstammung, ohne Unterschied des Grads oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist."

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 15.

††) Pr.-O. § 249. „Das wissentliche Leugnen wahrer Thatsachen und das wissentliche Behaupten unwahrer Thatsachen, es mag von der Partei selbst oder von ihrem Vertreter geschehen, zieht, nebst der Verbindlichkeit, die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen, eine Geldstrafe von 5 bis zu 25 fl., oder im Falle der Unbeibringlichkeit eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen nach sich, sofern nicht der gelieferte Beweis auf einem Haupteid des Gegners beruht."

§ 250. „Unter der gleichen Voraussetzung kann die Strafe bis zu 100 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen steigen, wenn die Aechtheit einer Privaturkunde wissentlich abgeläugnet, oder aus einem Scheinvertrage Angriffs- oder Vertheidigungsmittel abgeleitet worden sind, vorbehaltlich der weiteren gesetzlichen Strafe, wenn im letztern Fall die Handlung das Verbrechen des Betrugs begründet."

§ 251. „Die in den §§ 249 und 550 gedrohten Strafen treffen auch den Anwalt oder Bevollmächtigten, wenn er im Einverständnisse mit der Partei zu einer wissentlich unwahren Erklärung mitgewirkt hat. Sie treffen ihn allein, wenn er dabei ohne Wissen und Willen der Partei handelte."

†††) Pr.-O. § 883 Abs. 3. „Verletzt der Schuldner die Vorschrift, für die unversehrte Erhaltung der gepfändeten Sache bei Strafe

Pr.=O. vorgesehenen Straferkenntnisse wegen Arglist und Beseitigung gepfändeter Fahrnisse *)
ist als Sportel anzusetzen:

bei dem Amtsgericht	. .	1 fl.
= = Kreisgericht	. .	3 fl.
= = Appellationsgericht		5 fl.
= = Oberhofgericht	.	8 fl.

§ 46. Für öffentliche Aufforderungen unbekannter Personen **) (mit Ausnahme der Gantedicte ***) ist anzusetzen †)

bei dem Amtsgericht	. .	1 fl.
= = Kreis= oder Appellationsgericht		3 fl.
= = Oberhofgericht	. .	5 fl.

§ 47. 1) Für die Verfügung, wodurch der Beklagte von der Instanz entbunden ††) oder wodurch das Klagrecht für erloschen erklärt wird;

2) für die Verfügung, wodurch der von der einen Partei der andern für eine einzelne Instanz oder den ganzen Rechtsstreit zu leistende Kostenersatz festgesetzt wird †††), beträgt die Sportel

bei dem Amtsgericht	. .	— fl. 30 kr.
= = Kreis= oder Appellationsgericht		1 fl. — kr.
= = Oberhofgericht	. .	1 fl. 30 kr.

§ 48. Geschieht die Liquidation der Kosten zu Protokoll, so kommt nebstdem die Gebühr des § 43 in Ansatz *†).

---

persönlichen Verhafts zu sorgen, so erkennt der Richter die Strafe des Verhafts, die 2 Monate nicht übersteigen kann."

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 §§ 16 und 17.

**) Z. B. in den Fällen der §§ 682, 684, 690 und 738 der Pr.=O., Art. 73 der W.=O. — Unter Edictalladung ist nur diejenige Ladung zu verstehen, die an unbekannte Personen, nicht aber auch solche, die an bekannte Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, erlassen wird. J. M. E. vom 12. Juli 1861 Nr. 4483. C. V. O. Nr. 8.

***) Die der Bitte um öffentliche Warnung vor dem Erwerb abhanden gekommener Interimsscheine entsprechende Verfügung ist weder ein gerichtlicher Act, noch ein Act der Rechtspolizei, daher sportelfrei. Ann. XXVII. S. 119.

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 §§ 19 und 20.

††) Die Entbindung von der Instanz geschieht auf Verlangen des Beklagten:
   a) wenn der Kläger die ihm aufgegebene Sicherheit für Proceßkosten nicht leistet. Pr.=O. § 189.
   b) wenn der Kläger in einer Tagfahrt des ersten Verfahrens ausbleibt. Pr.=O. § 328.

†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 19 Abs. 2.

*†) ib. Abs. 3.

§ 49. Für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Anwälte, der Sachverständigen, Zeugen u. s. w. und der von der einen oder der andern Partei zu leistenden Vergütung derselben, ferner für die Festsetzung der von einer Partei zu tragenden Kosten einer einzelnen Tagfahrt oder sonstigen Prozeßhandlung *) findet kein Sportelansatz statt **).

§ 50. Die Sportel für einen bedingten Zahlbefehl beträgt 15 kr., insofern das Gesuch mündlich angebracht wird. Zu Eingaben mit solchen Gesuchen muß Stempelpapier von gleichem Betrage verwendet werden †).

Die Sportel hat jeweils der Kläger vorzuschießen. Gehört derselbe zu einer der befreiten Personen ††), so wird nach fruchtlosem Umlauf der Frist, innerhalb welcher der Beklagte die gerichtliche Verhandlung verlangen kann, die Sportel dem Beklagten angesetzt †††).

Die von diesem abgegebene Erklärung, daß er gerichtliche Verhandlung verlange, ist sportel- und stempelfrei.

§ 51. Die Sportel für das Liquiderkenntniß *†) ist stets dem Beklagten anzusetzen **†).

§ 52. Die Sportel für die gegen das Liquiderkenntniß mündlich nachgesuchte Wiederherstellung beträgt 15 kr. und ist vom Beklagten zu zahlen. — Wird das Gesuch schriftlich auf dem erforderlichen Stempelpapier eingereicht, so fällt der Ansatz der Sportel hinweg ***†).

§ 53. Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 30 Kreuzer anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier im Betrage von 15 kr. zu verwenden und der weitere Betrag bis zu 30 kr. als Sportel anzusetzen †*).

Vollstreckungsverfügungen unterliegen nur dem einfachen Sportelansatze, auch wenn auf mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig erkannt wird ††*). Wird auf solche aber nach

*) Also nicht auch dann, wenn der von der Instanz entbundene Beklagte die Kostenfestsetzung verlangt.
**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 19 Abs. 3.
†) ib. § 21.
††) Vergl. § 16.
†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 60 Abs. 2.
*†) Ueber den Betrag dieser Sportel s. § 87.
**†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 53 Abs. 2.
***†) ib. § 22 Abs. 3.
†*) ib. § 23 Abs. 1.
††*) Pr.-O § 891. „Der Gläubiger darf die Vornahme der Vollstreckung auf verschiedene Weise und an verschiedenen Orten zugleich begehren."

und nach erkannt, so findet für jede Vollstreckungsverfügung der Sportelansatz statt. Dasselbe gilt von der dem Arrestbefehl nachfolgenden Zuweisung einer Forderung an Zahlungsstatt *).

§ 54. Die Sporteln des Vollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last, sofern nicht für einzelne Handlungen vom Gericht etwas Anderes bestimmt oder einem Dritten oder dem Gläubiger auf erhobene Einsprache ein Theil derselben auferlegt wird **).

§ 55. Wird über das mündlich vorgetragene Gesuch um bedingten Zahlbefehl, oder um gerichtliche Verhandlung, oder um Liquiderkenntniß, oder um Wiederherstellung gegen ein solches, oder um Vollstreckung ein Protokoll aufgenommen, so wird keine Sportel hierfür angesetzt ***).

§ 56. Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen †):

beim Amtsgericht 1 fl.

wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat:

beim Appellationsgericht 5 fl.
beim Oberhofgericht . 8 fl.

wenn eine solche nicht stattgefunden hat:

beim Appellationsgericht 3 fl.
beim Oberhofgericht . 5 fl.

§. 57. Für ein Erkenntniß, wodurch

1) die Beschwerdeführung eines Anwalts wegen Strichs oder Ermäßigung seiner Kostenansätze,
2) oder eine Beschwerdeführung gegen die Erkennung einer Stempelbuße, gegen einen Sportelansatz oder gegen die Bestimmung des Streitwerths ††) in einer bürgerlichen Rechtssache †††)

verworfen wird, ist anzusetzen *†):

beim Apellationsgericht . 1 fl.
beim Oberhofgericht . . 2 fl.

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 23. Pr.-O. § 910 Ziff. 4. Auch die Verfügung, wodurch dem Schuldner einer mit Beschlag belegten Forderung deren Zahlung an den vollstreckenden Gläubiger aufgegeben wird, unterliegt keinem Sportelansatz. J. M. E. vom 25. Februar 1860 Nr. 1244.

**) ib. § 53 Abs. 1.

***) ib. § 24.

†) ib. § 25.

††) S. hierüber die §§ 67 ff.

†††) Bezüglich der Strafsachen s. § 109.

*†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 26.

§ 58. Gegen die Bestimmung des Streitwerths in bürgerlichen Rechtssachen und gegen den Sportelansatz, sowie gegen die Erkennung der Stempelbußen steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das zunächst vorgesetzte Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Gegen derartige Bestimmungen des Oberhofgerichts ist nur eine Gegenvorstellung zulässig *).

§ 59. Wird in den Fällen der §§ 56 und 57 die Beschwerde für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer wenn sie ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstand haben.

Wird die Beschwerdeführung theilweise begründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel nach richterlichem Ermessen angesetzt. **)

§ 60. Für
das Ganterkenntniß,
die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung,
die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant
ist anzusetzen ***):

beim	Amtsgericht . .	2 fl.
=	Appellationsgericht	6 fl.
=	Oberhofgericht .	10 fl.

§ 61. Für
den im Gantverfahren erfolgenden Ausspruch der Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau †),
für Erlassung des Vertheilungsbescheids,
und für das Urtheil über die Appellation in einem dieser Fälle
ist anzusetzen ††):

beim	Amtsgericht . .	1 fl.
=	Appellationsgericht	5 fl.
=	Oberhofgericht .	8 fl.

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 6 Abs. 1 und 2.
**) ib. § 27.
***) ib. § 31.
†) Pr.-O. § 1060. „In der Gant wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau auf den Antrag der Letzteren ohne weitere Förmlichkeiten vom Gantgericht ausgesprochen." Vergl. unten § 88.
††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 32.

§ 62.

Ein Versäumnißerkenntniß, welches nur einen vom Richter oder unmittelbar vom Gesetz angedrohten Rechtsnachtheil ausspricht *),
imgleichen ein solches, das in Folge einer Edictalladung ergeht **),
sowie das Erkenntniß, wodurch die nachgesuchte Wiederherstellung verworfen wird,
unterliegt einem Sportelansatze ***):

bei dem Amtsgerichte	. . von	— fl.	30 kr.
" " Kreisgericht	. . . "	1 fl.	— kr.
" " Appellationsgericht	. "	1 fl.	30. kr.
" " Oberhofgericht	. . "	2 fl.	— kr.

§ 63. Für Zahlungsauflagen, welche
auf Grund eines gerichtlich †) abgeschlossenen Vergleichs, oder eines, mehrere Zahlungsziele umfassenden Urtheils ergehen,
oder welche den Ersatz der richterlich festgesetzten Kosten zum Gegenstand haben,
wird eine Sportel von 30 kr. angesetzt.

Wenn die letztere Verfügung zugleich in jener enthalten ist, durch welche der zu ersetzende Betrag bestimmt wurde, so findet nur der für diese Verfügung vorgeschriebene Sportelansatz statt ††).

---

*) Dahin gehört die Verfallenerklärung nach § 1127 der Pr.-O. J. M. E. vom 10. Februar 1857 Nr. 1145 E.-B.-O. Nr. 4. Pr.-O. § 212. „Zugleich mit dem Ausspruch der Nachtheile der Versäumung wird in Urtheilsform erkannt, was in der Sache selbst Rechtens ist.

Wo dies nach Lage des Rechtsstreits nicht thunlich ist, wird durch das Versäumungserkenntniß vorerst nur der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen." Vergl. unten § 81, Ziff. 4 und § 82.

Dahin gehört auch das Erkenntniß, welches gegenüber dem Adcitaten ergeht und den demselben zugeschobenen Eid für verweigert erklärt. Ann. XXVII. S. 119 Nr. 5.

**) Also auch der Präclusivbescheid in Ganten. J. M. E. vom 29. Juli 1858 Nr. 5519.

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 35.

†) Jedoch nur dann, wenn die Zahlungsauflage bei demselben Gericht, bei welchem der Vergleich abgeschlossen wurde, nachgesucht wird, weil sonst die Voraussetzungen für den (eigentlich sogenannten) unbedingten Befehl vorhanden sind und die für einen solchen vorgesehene Sportel anzusetzen ist. Ann. XXVI. S. 8. J. M. E. vom 25. August 1858 Nr. 6170. Vergl. § 85 Ziff. 2.

††) S. § 47 Abs. 2, Gesetz vom 11. Juli 1864 § 38.

Für Zahlungsauflagen nach § 354 und 851 der Pr.-O. wird keine Sportel angesetzt*).

§ 64. Für:

1) die Verfügung auf ein Gesuch um Vollzugsreiferklärung eines Schiedsspruchs**) oder des Urtheils eines ausländischen Gerichts***),
2) die Ernennung von Schiedsrichtern†),
3) die Ernennung von Sachverständigen, die in Handelssachen außergerichtlich ein Gutachten abgeben sollen††),

ist anzusetzen†††):

bei dem	Amtsgericht . . .	1 fl.
„ „	Kreisgericht . . .	2 fl.
„ „	Appellationsgericht .	3 fl.
„ „	Oberhofgericht . . .	5 fl.

§ 65. Wird gegen die in dem Ehescheidungsurtheil ausgesprochene Bestrafung*†) wegen Ehebruchs allein ein Rechtsmittel ergriffen, so sind als Sportel für das Erkenntniß

---

*) Pr.-O. § 354. „Die Schuldigkeit zur Leistung dessen, was hinsichtlich der Verbindlichkeit hierzu nicht mehr streitig ist, wird auf Begehren des Klägers auch vor Entscheidung des noch streitigen mittelst eines besondern Zahlungsbefehls ausgesprochen." Vergl. auch Ann. XXVI. S. 8 und XXVII. S. 119. J. M. E. vom 25. August 1858 Nr. 6170.

Pr.-O. § 851. „Nach Ablauf von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, wo die Vollstreckung hätte begehrt werden können, darf auf die bloße Vorlage des Urtheils keine Vollstreckungsverfügung erlassen, sondern es muß zuvor die ursprüngliche urtheilsmäßige Frist von Neuem anberaumt werden."

**) Pr.-O. § 1079. „Auf Antrag der Parteien oder einer derselben soll das Urtheil (der Schiedsrichter) dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Ersuchen übergeben werden, dasselbe für vollzugsreif zu erklären. Das Gericht hat diese Erklärung ohne Bedingung und ohne Beschränkung binnen 3 Tagen zu geben, wenn die Sache selbst nicht zu denjenigen gehört, in welchen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich unzuläßig ist."

***) Pr.-O. § 846 und 847.

†) Pr.-O. § 1071, 1077.

††) H.-G.-B. Art. 348.

†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 39.

*†) Pr.-O. § 1083. „Ist die Klage auf Ehebruch gestützt, so ist diese Beschuldigung Gegenstand des bürgerlichen Verfahrens und auf Grund desselben erkennt das bürgerliche Gericht im Falle der Ehescheidung die im Strafgesetzbuch angedrohte Strafe." St.-G.-B. § 348: „Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monat bis zu 6 Monaten, und wenn deshalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten bis zu 6 Monaten . . . bestraft."

beim Appellationsgericht . . 10 fl.
" Oberhofgericht . . . 15 fl.
anzusetzen *).

Durch den Streitwerth bedingte Sporteln.

§ 66. Die Sportel für das Endurtheil, für die demselben gleichstehenden Erkenntnisse, für Beweisverfügungen, Liquiderkenntnisse und dergl. richtet sich nach der Größe der Streitsumme oder dem Werth des Streitgegenstands **).

§ 67. Die Größe der Streitsumme richtet sich nach dem Werth des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, insoweit solchen die Klage als streitig oder die Beschwerdeschrift als gegen die Gesuche des Appellanten zuerkannt oder abgesprochen bezeichnet und insoweit sich das Endurtheil oder Beweiserkenntniß darüber erstreckt.

Der Werth des Streitgegenstandes berechnet sich nach dem Gesammtbetrag der Ansprüche bez. Beschwerden, über welche erkannt wird, wenn mehrere Personen als Kläger oder als Beklagte auftreten, wenn mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten gemacht werden, oder wenn die Beschwerde gegen mehrere Theile eines Erkenntnisses gerichtet wird, oder wenn das Urtheil über Klage und Widerklage oder über Appellation und Coappellation entscheidet.

Ergehen in diesen Fällen getrennte Urtheile, so ist für jedes die Sportel, welche der betreffenden Streitsumme entspricht, anzusetzen ***).

§ 68. Als Streitgegenstand gilt:

1) Bei Theilungsklagen der vom Kläger begehrte Antheil.
2) Bei Pfandklagen der Werth des Unterpfands, sofern derselbe nicht höher ist als der der Forderung.
3) Bei Einsprachen eines Dritten gegen eine Vollstreckung der Werth des Vollstreckungsgegenstands. Beträgt derselbe mehr als die Forderung, dann wird diese als Streitgegenstand angenommen.
4) Bei Grunddienstbarkeiten der Werth der Dienstbarkeit für das herrschende Gut, wenn er der höhere ist, andernfalls der Minderwerth des dienenden Guts; in höherer Instanz derjenige Werth, den die Dienstbarkeit für den Appellanten bez. Oberappellanten hat.

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 46 a. E. Vergl. unten § 89.
**) Vergl. Gesetz vom 11. Juli 1864 §§ 22, 29, 30, 32, 34, 36, 37.
***) ib. § 41.

5) Der fünfundzwanzigfache Betrag einer Jahresleistung, wenn es sich um Anerkennung des Rechts handelt, bestimmte jährliche Leistungen fortdauernd oder für eine Zeit zu fordern, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereigniß abhängt. Handelt es sich aber um bestimmte jährliche Leistungen für eine unbestimmte Anzahl von Jahren, so bildet der Gesammtbetrag der einzelnen Leistungen, nach Abzug eines Dritttheils, den Streitwerth *).

6) Bei Klagen auf Vermögensabsonderung der Betrag der Rückforderungen, sofern derselbe angegeben oder leicht zu ermitteln ist **).

§ 69. In Ganten gilt in erster Instanz in Bezug auf das Ganturtheil der Gesammtbetrag der Activmasse, wie sie sich nach der Schlußrechnung darstellt, als Streitgegenstand.

In die Activmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch ***) oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant †) erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Activmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, sowie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden ††), die Sportel nach Maßgabe des Betrages dieser Ansprüche angesetzt.

In der höheren Instanz ist für jedes Endurtheil nach Maßgabe der dabei vorliegenden Streitsumme †††) die Sportel anzusetzen *†).

§ 70. Wenn das Urtheil (§ 68) nur über einen Theil des Streitgegenstands entscheidet, während der übrige zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleibt, so richtet sich der Sportelansatz nach dem Werth des entschiedenen Theils. — Wenn gleichzeitig über einen Theil des Streitgegenstandes endgültig entschieden, über einen andern auf Beweis

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 42, vergl. §§ 15 und 1105 der Pr.-O.

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 46 Abs. 5, vergl. § 88 Ziff. 5.

***) Pr.-O. § 703 Abs. 2 § 730.

†) Pr.-O. § 770 ff.

††) Pr.-O. § 784.

†††) Die jedoch nie höher als der Betrag der Activmasse angenommen werden kann. Ann. XXVI. 28.

*†) Gesetz vom 11. Juli 1864. § 44.

erkannt wird, so ist für jedes dieser Erkenntnisse die Sportel nach dem Theile des Streitgegenstands, worauf sich dasselbe bezieht, anzusetzen*).

§ 71. Wo der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe besteht, hat der Kläger den Werth derselben und bei Grunddienstbarkeiten sowohl deren Werth für das herrschende Gut, als den dadurch entstehenden Minderwerth für das dienende Gut sogleich in der Klage anzugeben. Der Beklagte hat sich über diese Angabe in der ersten Vernehmlassung zu erklären.

Gleiche Angabe hat der Widerkläger und der Appellant zu machen, letzterer insofern, als die Appellation nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerthes zu befragen, dieser letztere aber die Kosten, welche hierdurch, sowie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten**).

§ 72. Nur wo die eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerthes an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes so verschieden angeben, daß nach der einen Angabe die Werthsklasse eine höhere sein würde, als nach der andern, oder wo eine, obwohl übereinstimmende Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, insofern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt oder auf andere Weise ermittelt werden kann, durch Schätzung erheben***).

§ 73. Wo der Werth des Streitgegenstandes einer Feststellung bedarf, entscheidet der Verkehrswerth, den der Streitgegenstand zur Zeit der Klagerhebung für den Kläger, bezw. für den Appellanten oder Oberappellanten hat, ohne Rücksicht auf den Neigungswerth, wohl aber mit Berücksichtigung desjenigen Mehrwerthes, der aus besonderen sachlichen Verhältnissen, wenn auch nur für eine Partei nachgewiesen wird†).

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 43.
**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 47 Pr.-O. § 16.
***) ib. § 48 Pr.-O. § 15.
†) ib. § 45 Abs. 1. Pr.-O. § 15 Abs. 1.

Zinsen und Früchte kommen nur in 2. und 3. Instanz und zwar bis zum Tage der Verkündung des Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel ergriffen ist, in Berechnung*).

§ 74. Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthsbestimmung nicht zu, so wird der Streitwerth durch richterliches Ermessen bestimmt**).

§ 75. In jedem Falle ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern er nicht in bestimmter Summe besteht, durch förmlichen Beschluß festzusetzen und dieser den Parteien oder ihren Anwälten oder sonstigen Bevollmächtigten zu eröffnen. Durch das Verfahren zur Festsetzung der Streitsumme darf aber die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht aufgehalten werden***).

§ 76. Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet außer in den Fällen des § 74 auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, insoweit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist und nicht in Folge der Hinzurechnung der urtheilmäßigen Früchte und Zinsen in eine höhere Klasse einrückt†).

§ 77. Die Sportel für das Urtheil ist derjenigen Partei anzusetzen, welche zur Tragung der Kosten verurtheilt ist††); sie ist, wenn Compensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen. Ist in dem Urtheil die Kostenbestimmung ausgesetzt (z. B. wenn auf Eid erkannt wird), so hat der Kläger die Sportel einstweilen zu entrichten††).

§ 78. Wenn bei einem Collegialgericht nach begonnener Verhandlung, aber vor Verkündung des Urtheils eine Verzichtanzeige einkommt, so ist der verzichtenden Partei ein Drittheil der Urtheilssportel anzusetzen†††).

§ 78. Für ein Endurtheil ist folgende Sportel anzusetzen,

wenn die Streitsumme beträgt:

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 45 Abs. 2 Pr.-O. § 7 und 1105 Ziff. 2.

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 46, vergl. unten § 88.

***) ib. § 49. Ueber das Rechtsmittel gegen diese Festsetzung s. § 58.

†) ib. § 50 Pr.-O. § 1105 Ziff. 2.

††) ib. § 52 Abs. 1 und 3.

†††) ib. § 52 Abs. 2.

	bei dem			
	Amts-gericht	Kreis-gericht	Appell.-gericht	Oberhf.-gericht
1) unter 50 fl.	2 fl.;	4 fl.;	6 fl.;	10 fl.;
2) 50 fl. bis zu nicht vollen 100 fl.	3 =	6 =	10 =	15 =
3) 100 = = = = = 200 =	5 =	8 =	12 =	18 =
4) 200 = = = = = 500 =	7 =	10 =	15 =	20 =
5) 500 = = = = = 1000 =	9 =	15 =	20 =	30 =
6) 1000 = = = = = 3000 =	12 =	18 =	30 =	40 =
7) 3000 = = = = = 6000 =	18 =	24 =	40 =	50 =
8) 6000 = = = = = 10000 =	24 =	36 =	50 =	60 =
für jede weitern 10000 fl. bis zum Betrag von 400,000	3 =	4 =	5 =	7 =

für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt *).

§ 80. Für ein Ganturtheil ist der doppelte Betrag dieser Sportel anzusetzen **).

§ 81. Als Endurtheil ist anzusehen und mit der in § 79 bestimmten Sportel zu belegen:

1) Das Urtheil über eine Hauptintervention ***).

2) Das Urtheil über die Einsprache eines Dritten im Vollstreckungsverfahren †).

3) Das Urtheil über die Klage gegen einen Dritten auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde ††).

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 29.

**) ib. § 32, vergl. oben § 69.

***) ib. § 30, Pr.-O. § 107. „Ein Dritter ist berechtigt, als Hauptintervenient in den zwischen andern anhängigen Rechtsstreit sich einzumischen, wenn er ein selbstständiges, eine oder beide streitenden Hauptparteien theilweise oder gänzlich ausschließendes, mit der Hauptsache in solcher Verbindung stehendes Interesse behauptet und bescheinigt, daß ihm ohne seine Einmischung aus der Fortsetzung des Rechtsstreits Nachtheil erwachsen würde."

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 30, vergl. unten § 85 Ziff. 7. Pr.-O. § 967. „Das Recht zur Einsprache gegen die Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus den Ergebnissen der Vollstreckung und zum Anspruch eigener Befriedigung daraus, vor oder mit dem betreibenden Gläubiger, kommt dritten Gläubigern nur zu:
1) wenn ihnen Eigenthums-, Nutznießungs-, Vorzugs- oder Unterpfandsrechte an dem Gegenstande der Vollstreckung zustehen; oder
2) wenn zur Befriedigung ihrer Ansprüche keine anderen freien angreifbaren Vermögenstheile vorhanden sind."

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 30, vergl. unten § 85 Ziff. 4. Pr.-O. § 697. „Das Recht, die Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde (von einem Dritten) zu verlangen, wird begründet:
1) durch das Eigenthum oder
2) Miteigenthum an derselben, sowie
3) dadurch, daß dargethan wird, daß die in der Abschrift oder in der Urschrift im Besitze eines Andern befindliche Urkunde in der Absicht verfertigt worden, um als Beweismittel über

4) Das Versäumungserkenntniß, welches zugleich ausspricht, was in der Sache selbst Rechtens ist*) (mit Ausnahme des Liquiderkenntnisses)**).

5) Das Urtheil über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß***).

§ 82. Wenn gegen ein solches Versäumungserkenntniß (§ 81 Z. 4) Wiederherstellung ertheilt wird, so wird die für dasselbe angesetzte Sportel auf die Hälfte gemindert†).

§ 83. Für Beweiserkenntnisse ist die Hälfte der Urtheilssportel, für einfache Beweisauflagen im mündlichen Verfahren, im Gantverfahren oder beim Urkundenbeweis und dergl. ist ein Dritttheil der Urtheilssportel anzusetzen.

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenem Beweiserkenntnisse später, wegen geänderter Rechtsansicht, ein neues Beweiserkenntniß oder eine neue Beweisauflage gegeben wird, so ist dafür keine Sportel anzusetzen††).

---

das im Streite liegende thatsächliche oder rechtliche Verhältniß unter den Betheiligten zu dienen und daß der die Herausgabe oder Vorlegung Fordernde einer dieser Betheiligten ist."

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 34 Pr.-O. § 212 Abs. 1: „Zugleich mit dem Ausspruch der Nachtheile der Versäumung wird in Urtheilsform erkannt, was in der Sache selbst Rechtens ist." Vergl. oben § 62.

**) S. § 87.

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 34. Pr.-O. § 1109: „Gegen Versäumungserkenntnisse findet keine Appellation statt, ausgenommen, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben gegen die säumige Partei ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß sind oder das gesetzliche Maß überschreiten. Auch dann ist die Appellation zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß keine Versäumniß stattgefunden habe.

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 34 a. E. Pr.-O. § 213: „Gegen Versäumungserkenntnisse, durch welche dem Säumigen als Folge der Versäumung in der Hauptsache etwas aberkannt, oder durch welche, auch ohne Erkenntniß in der Hauptsache, ein Zugeständniß oder Anerkenntniß gegnerischen Vorbringens angenommen, die Erhebung bestimmter Ansprüche oder das Vorbringen bestimmter thatsächlicher Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder eine auferlegte Beweisantretung ausgeschlossen wurde, oder wo sonst das Gesetz es ausdrücklich gestattet, kann die säumig gewesene Partei Wiederherstellung bei dem Richter nachsuchen, der das Versäumungserkenntniß erlassen hat."

Pr.-O. § 214. „Dieses Gesuch muß innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Behändigung des Versäumungserkenntnisses eingebracht werden."

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 36 Abs. 1 und 2.

§ 84. Demselben Sportelansatze, wie einfache Beweisauflagen, unterliegen Erkenntnisse
über die Zulässigkeit
einzelner Beweismittel und
einzelner Arten derselben *) oder
des Beweises zum ewigen Gedächtnisse **).

§ 85. Mit dem Drittel der Urtheilssportel werden ferner belegt:

1) die Verfügung, wodurch ohne vorgängige Verhandlung oder nach einfacher Vernehmung des klägerischen Anwalts (§ 1015 der Pr.-O.) ***) die Ladung versagt †),
eine Bitte um Sicherheitsarrest, oder
eine einstweilige Verfügung, oder
einen unbedingten Befehl, oder
um Vollstreckung und dergleichen,
oder eine Bitte des Schuldners um Einhalt mit der Vollstreckung
verworfen wird ††).

2) Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des § 625 †††) der Pr.-O.;

---

*) Jedoch nur dann, wenn diese Erkenntnisse getrennt von dem Urtheil über die Hauptsache ergehen. Vergl. Ann. XXVII. S. 119.

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 36 Abs. 3 Pr.-O. § 516. „Wenn eine Partei die Gefahr nachweist, daß bei Verzögerung der Abhör von Zeugen das Beweismittel verloren, oder der Gebrauch desselben sehr erschwert würde, kann sie die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse sowohl vor dem Beweiserkenntnisse, als selbst vor angefangenem Rechtsstreite verlangen."

§ 520. „Auch der Beweis durch Augenschein und Sachverständige kann nach Anleitung dieses Titels (XXIV.) zum ewigen Gedächtniß angetreten und erhoben werden."

***) Derselbe lautet: „Findet jedoch der Vorsitzende, daß Bedenken der in §§ 260 und 262 bezeichneten Art gegen die Zulässigkeit der Klage obwalten, so veranlaßt er einen Beschluß des Collegiums, wodurch entweder Ladung auf die Klage verfügt oder der Anwalt des Klägers zur näheren Begründung der Klage in eine zugleich zu bestimmende Sitzung vorgeladen wird."

„In dieser Sitzung wird nach Aeußerung des Anwalts das Geeignete auf die Klage verfügt. Erscheint der Anwalt nicht, so beruht die Klage auf sich."

†) Dahin gehört auch die Verfügung, wodurch die Bitte um Einleitung des Executivprozesses verworfen, zugleich aber das ordentliche Verfahren eingeleitet wird. (§ 645 der Pr.-O.) J. M. E. vom 29. Juli 1858 Nr. 5519.

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 37 Ziff. 1.

†††) Derselbe lautet: „Unbedingte Befehle als einstweilige Verfügungen werden ertheilt, wenn die Partei, welche darum

die Erlassung eines Sicherheitsarrestes;
das Erkenntniß, wodurch jene Verfügung oder der Arrest nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird;
die Erlassung eines unbedingten Befehls nach § 620 *) der Pr.=O. oder auf gepflogene Verhandlungen;
das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird.

3) Das Erkenntniß über die Statthaftigkeit **) der Aufforderung zur Klage ***).
4) Erkenntnisse über Nebensachen (namentlich über die Legitimation zur Sache; über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage einer Urkunde in anderen als den in § 81 Ziff. 3 bezeichneten Fällen †)

---

ansucht, die Gefahr eines ihr drohenden unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden widerrechtlichen Schadens, der nur durch eine vorläufige richterliche Anordnung abgewendet werden kann, anführt und bescheinigt."

*) Derselbe besagt: „Ist die Klage (nach § 618 der Pr.=O.) in allen Beziehungen gehörig beschaffen, so ist der nachgesuchte Befehl am nämlichen Tage, an welchem sie angebracht wurde, zu erlassen ꝛc."

**) Also nicht die Verfügung, wodurch dem Aufforderungsgesuche stattgegeben wird, diese ist sportelfrei.

***) Pr.=O. § 674. „Eine Aufforderung zur Klage findet statt wider Denjenigen, der mündlich oder schriftlich behauptet oder ausstreut, bestimmte Ansprüche gegen den Auffordernden zu haben, welche dieser nicht anerkennt."

§ 675. „Eine Aufforderung zur Klage findet ferner statt, wenn der Auffordernde der Klage des Aufgeforderten Einreden entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Anstellung der Klage ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würden. Wegen bloßer Gefahr des Verlusts von Beweismitteln findet die Aufforderung nicht statt."

†) Außer den in § 81 Ziff. 3 Not. ††) aufgeführten 3 Fällen, ist jede Partei berechtigt, von dem Gegner, gleichviel ob es der Kläger oder der Beklagte sei,

a) die Herausgabe oder Vorlegung seiner Manualacten zu fordern, um die theilweise oder gänzlich verloren gegangenen Gerichtsacten zu ergänzen oder wiederherzustellen, und eben so auch
b) die Herausgabe oder Vorlegung aller Urkunden, welche sie gegen den Gegner zur Entkräftung seines Beweises, oder Führung des Gegenbeweises bedarf; endlich
c) die Vorlegung der Handels= oder Geschäftsbücher, wenn vom Beweise der Lieferungen oder Zahlungen die Rede ist, für deren Aufzeichnung dieselben bestimmt sind.

sowie über Neheninterventionen)*), wenn sie getrennt von dem Urtheil über die Hauptsache ergehen, sofern das Gesetz nicht einen andern Sportelansatz dafür bestimmt.

5) Erkenntnisse, wodurch proceßhindernde oder andere verzögerliche Einreden verworfen werden**).

6) Erkenntnisse über den Widerruf des Vortrags einer Partei oder eines Bevollmächtigten***) und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Versäumniß des Anwalts†).

7) Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren, ausgenommen die auf Einsprache Dritter ergehenden. (§ 81 Ziff. 2.)

H.=G.=B. Art. 37. „Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen."

*) Pr.=O. § 109. „Ein Dritter ist berechtigt, sich in den zwischen andern anhängigen Rechtsstreit als Nebenintervenient einzumischen, wenn er ein solches Interesse anführt und bescheinigt, daß aus dem Unterliegen derjenigen Partei, der er sich anschließen will, ihm selbst folgeweise oder mittelbar Nachtheil erwachsen würde."

**) Z. B. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, der entschiednen Sache, des Vergleichs oder die Einrede der fehlenden Sicherheit für die Proceßkosten. Vergl. die §§ 344 ff. der Pr.=O.

***) Pr.=O. § 148. „Thatsächliche Anführungen oder Geständnisse in Vorträgen, welche der Anwalt oder Gewalthaber im Beisein der miterschienenen Partei gehalten hat, werden ebenso angesehen, wie Anführungen oder Geständnisse der Partei selbst."

§ 149. „Eben dasselbe gilt von den thatsächlichen Anführungen oder Geständnissen des Anwalts oder Gewalthabers in schriftlichen Vorträgen, welche die Partei mitunterschrieben hat."

§ 150. „War die Partei beim mündlichen Vortrag nicht gegenwärtig, oder der schriftliche Vortrag von ihr nicht mitunterschrieben, so kann sie die thatsächlichen Anführungen und Zugeständnisse ihres Bevollmächtigten bei dem Richter, bei dem dieselben gemacht wurden, durch Widerruf anfechten, insofern sie beweist, daß die Angabe oder das Geständniß ihrem ausdrücklichen Auftrage zuwider geschehen sei."

†) Pr.=O. § 157. „Gegen Versäumnisse, welche dem Anwalt zur Last fallen, wird die Partei wiederhergestellt, wenn sie mit dem Wiederherstellungsgesuche sowohl die versäumte Handlung nachbringt, als auch zugleich den Beweis führt oder doch antritt:

1) daß sie den Anwalt rechtzeitig beauftragt hatte, und
2) daß von dem Tage an, wo sie von dem Versäumnisse des Anwalts Kenntniß erhalten, die im § 214 Pr.=O. festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist." (Pr.=O. § 214: „Dieses Gesuch muß innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Behändigung eingebracht werden.")

8) Erkenntnisse über Appellationen gegen eines der unter 1—7 bezeichneten Erkenntnisse und solche, wodurch die Appellation für unzulässig erklärt wird*).

§ 86. Für Ergänzung**), Erläuterung***) oder Berichtigung†) eines Urtheils oder Vertheilungsbescheids werden keine Sporteln angesetzt; für die Verwerfung eines Gesuchs, um Ergänzung u. s. w. dagegen dieselben Sporteln wie für Ladungsversagung (§ 85 Ziff. 1) ††).

§. 87. Für das Liquiderkenntniß ist anzusetzen, wenn die geforderte Summe beträgt:

1) unter 50 fl.		— fl.	15 kr.
2) 50 fl. bis zu nicht vollen	100 fl.	— fl.	20 kr.
3) 100 fl. " " " "	200 fl.	— fl.	30 kr.
4) 200 fl. " " " "	500 fl.	— fl.	40 kr.
5) 500 fl. " " " "	1000 fl.	— fl.	50 kr.
6) 1000 fl. " " " "	3000 fl.	1 fl.	— kr.
7) 3000 fl. " " " "	6000 fl.	2 fl.	— kr.
8) 6000 fl. " " " "	10000 fl.	3 fl.	— kr.

Beträgt die Sportel hiernach mehr als das zur schriftlichen Eingabe verwendete Stempelpapier im Betrage von 15 kr., so ist der Mehrbetrag als Sportel anzusetzen †††).

Sporteln, die durch richterliches Ermessen bestimmt werden *†).

§ 88. Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthsbestimmung nicht zu, so wird die Klasse der Urtheilssportel durch richterliches Ermessen bestimmt **†).

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 37.

**) Pr.-O. § 1095: „Ist in den Bestimmungen des Urtheils ein verhandelter Streitpunkt übergangen, so hat das Gericht auf den Ergänzungsantrag einer Partei nach Anhörung der Gegenpartei die Entscheidung sofort nachzutragen."

***) Pr.-O. 1088: „Wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, zweideutig, oder widersprechend sind, so kann bei dem Gerichte, welches das Urtheil gesprochen hat, um dessen Erläuterung nachgesucht werden.

†) Schreibfehler, irrige Benennungen der Parteien, irrthümliche Anführungen der Anträge derselben, irrige Bezeichnungen des Streitgegenstands, oder Rechnungsirrthümer in den Bestimmungen des Urtheils werden auf das Ansuchen jeder Partei, nachdem die Gegenpartei vorgeladen worden, verbessert, und die Verbesserung den Ausfertigungen des Urtheils als Anhang beigefügt.

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 40.

†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 22, vergl. oben § 51.

*†) S. § 74.

**†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 46.

Dies gilt namentlich von
1) Standesklagen;
2) Klagen auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache;
3) Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe;
4) Anträgen auf Fortsetzung der Ehe;
5) Klagen auf Vermögensabsonderung, sofern der Betrag der Rückforderungen nicht angegeben oder nicht leicht zu ermitteln ist*);
6) Klagen auf Entschädigung mit Vorbehalt der Liquidation.
7) Klagen auf Leistung eines Offenbarungseids;
8) Klagen über Rechte und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht zu ermitteln ist.

§ 89. Für das mit dem Ehescheidungsurtheil verbundene Erkenntniß über die Bestrafung des Ehebruchs findet ein besonderer Sportelansatz nicht statt**).

2.
In Rechtspolizeisachen.

§ 90. Der Sportelansatz für Protokolle und Abschriften richtet sich nach den obigen §§ 42 und 43***).

§ 91. Gerichtliche Verhandlungen und Verfügungen, welche der Aufsicht über Vormundschaften und Pflegschaften entspringen, unterliegen keinem andern Sportelansatz, als dem für die aufgenommenen Protokolle†).

§ 92. Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Notars oder Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit††) verworfen wird†††), ist anzusetzen:

---

*) Vergl. § 68 Ziff. 6.

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 46, vergl. oben § 65 über den Sportelansatz bei der Appellation gegen das Straferkenntniß allein.

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 63 Abs. 1. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers, s. oben § 25 Abs. 1.

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 64.

††) Gesetz vom 28. Mai 1864 § 3 Abs. 1. „Für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Amtsgerichten Notare oder besondere Beamte beigegeben werden. Diese handeln selbstständig im Namen des Amtsgerichts."

†††) Gesetz vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. XXI.) § 4. „Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aus den Gründen, welche die Unfähigkeit oder Befangenheit des Richters zur Folge haben, abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber, sowie die Ernennung der Stellvertreter steht dem Justizministerium zu." Vergl. Pr.-O. § 66 ff. und oben § 44.

bei dem Amtsgericht . . . . 1 fl.
= = Kreisgericht . . . . 3 fl.
= = Appellationsgericht . . . . 5 fl.
= = Oberhofgericht oder Justizministerium 8 fl.

§ 93. Für das Erkenntniß, wodurch eine Beschwerde gegen ein Amtsgericht, einen Notar oder einen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verworfen wird *), beträgt die Sportel:

beim Appellationsgericht . . 1 fl.
= Oberhofgericht . . . 2 fl.

§ 94. Für

1) das Erkenntniß über den Antrag auf Berichtigung eines Scheins über den bürgerlichen Stand **);
2) das Erkenntniß über eine Anwünschung ***);
3) die Ermächtigung eines Minderjährigen †) oder einer Ehefrau ††) zum Handelsbetrieb und für die Zurückziehung dieser Ermächtigung †††);
4) die Entscheidung über die Bitte eines Handelsmannes um Wiederbefähigung *†)

ist anzusetzen **†):

bei dem Amtsgericht . . . 3 fl.
= = Appellationsgericht . 6 fl.
= = Oberhofgericht . . 9 fl.

§ 95. Für

1) die Ermächtigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts ***†), die Ermächtigung einer Ehefrau zum Auftreten vor Gericht †*);

Gesetz vom 28. Mai 1864 § 35. „Wegen besorgter Befangenheit kann der Notar abgelehnt werden, wenn er außer den in § 34 genannten Fällen (der Verwandtschaft bis zum 4. Grade einschließlich in der Seitenlinie) in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft zu einem der Betheiligten steht, daß dem andern ein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Notars nicht zugemuthet werden kann."

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 63 Abs. 3.
**) In den Fällen der L.=R.=S. 99—101.
***) L.=R.=S. 343 ff.
†) Einf.=Ges. zum H.=G.=B. Art. 2.
††) ib. Art. 6 H.=G.=B. Art. 7 und 8.
†††) ib. Art. 7 L.=R.=S. 485.
*†) A.=S. 264 ff. Einf.=Ges. zum H.=G.=B. Art. 9.
**†) Gesetz vom 28. Mai 1864 § 65.
***†) L.=R.=S. 457, 461 ff, 219, 1558.
†*) L.=R.=S. 218, 221, 224.

2) die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts*);
3) die Entscheidung über den Antrag des Vaters, der Mutter oder des Vormundes auf Einsperrung eines Kindes**);
4) die Eröffnung und Beurkundung eines eigenhändigen oder eines geheimen letzten Willens***);
5) die Einsetzung in die Gewähr einer Erbschaft†);
6) die fürsorgliche oder die endgiltige Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden, und für die Aufhebung dieser Einweisung††);
7) die Verfügung über den Antrag auf Minderung eines gesetzlichen Unterpfandsrechts†††)

beträgt die Sportel *†)

bei dem Amtsgericht . . . 1 fl.
" " Appellationsgericht . 3 fl.
" " Oberhofgericht . . 5 fl.

§ 96. Für das Erkenntniß

1) über den Antrag auf Verschollenheitserklärung**†),
2) über den Antrag auf
Entmündigung***†),
Verbeistandung†*),
Mundtodterklärung ersten ††*) oder zweiten Grads†††*), und für Aufhebung der Entmündigung u. s. w.
3) über das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung*)

ist eine Urtheilssportel nach richterlichem Ermessen anzusetzen**).

---

*) Z. B. L.-R.-S. 467, 484.
**) L.-R.-S. 375 ff.
***) L.-R.-S. 1007, 1008. Das über die Eröffnung und Beurkundung aufgenommene Protokoll unterliegt keinem besondern Sportelansatz. J. M. E. vom 29. Juli 1858 Nr. 5519.
†) L.-R.-S. 767 ff.
††) L.-R.-S. 120 ff. und 129 ff.
†††) L.-R.-S. 2161.
*†) Gesetz vom 28. Mai 1864 § 66.
**†) L.-R.-S. 115.
***†) L.-R.-S. 489 ff.
†*) L.-R.-S. 499, 501 ff.
††*) L.-R.-S. 513, 514.
†††*) L.-R.-S. 513 a., 514.
*) L.-R.-S. 275 ff. 290.
**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 67, vergl. oben § 74 und 88.

3.

Bei Führung der Handelsregister*).

§. 97. Die Gerichte**), welche die Handelsregister führen, haben folgende Sporteln anzusetzen:

1) für jede Eintragung in das Firmenregister . . . . 1 fl. — kr.
2) für jede Eintragung in das Gesellschaftsregister . . . . 3 fl. — kr.
3) für Fertigung einer unbeglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister oder den Beilagen, vom Bogen . . — fl. 12 kr.
4) für Fertigung einer beglaubigten Abschrift oder für eine Beurkundung (Zeugniß) nach § 17 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Führung der Handelsregister***) . . . . 1 fl. — kr.
wenn die Abschrift über 3 Bogen beträgt, für jeden weiteren Bogen . . . . . — fl. 12 kr.
5) für Aufsuchung eines Eintrags und der dazu gehörigen Beilagen und Vorlegung zur Einsicht†) . . — fl. 15 kr.
6) für Verwerfung eines Gesuchs um eine Eintragung . . . . 1 fl. — kr.
7) für Protokolle die Sportel nach § 43 ††).

§ 98. Für Verhandlungen nach Maßgabe des Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche kommen die unten folgenden Bestimmungen über den Sportelansatz in Strafsachen der Amtsgerichte oder der Kreisgerichte je nach der Besetzung des Handelsgerichtes in Anwendung †††).

---

*) Ueber den Gebrauch und die Größe des zu verwendenden Stempelpapiers zu Eingaben und Beilagen zu solchen Eingaben, s. oben §§ 25, 28 und 29.

**) Die Führung der Handelsregister wird durch die Amtsgerichte besorgt. Einf.-Ges. zum H.-G.-B. Art. 48.

***) Dieselben lauten: „Auch sind von den Eintragungen und deren Beilagen auf Verlangen beglaubigte Abschriften zu ertheilen, oder Zeugnisse darüber, daß eine bestimmte Thatsache eingetragen oder nicht eingetragen sei, zu ertheilen."

„Ist dem betreffenden Eintrag ein späterer nachgefolgt, der Einfluß auf die Wirksamkeit des frühern hat, so ist derselbe der Beurkundung von Amtswegen beizufügen."

†) S. oben § 9.

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 69.

†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 70, s. oben § 36.

§ 99. Wird eines der bisher bezeichneten Geschäfte durch Beschwerdeführung oder Recurs in die zweite Instanz gebracht, so kommen in Bezug auf Stempel und Sporteln die in den §§ 28, 29, 56, 115 und 116 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung*).

§ 100. Der Notar erhält für die Fertigung des beglaubigten Auszugs aus dem Ehevertrag und die Vorlage an das Handelsgericht**) 1 fl.

§ 101. Keine Sporteln sind anzusetzen für alle bisher nicht genannten, auf die Führung der Handelsregister bezüglichen Geschäfte der Gerichte, also namentlich:

1) für die Verfügung auf die schriftliche oder persönliche Anmeldung, sei es, daß dadurch der Eintrag angeordnet oder eine Ergänzung der Anmeldung oder Belege gefordert wird;
2) für die Benachrichtigung des Antragstellers von der Eintragung;
3) für die Bekanntmachung des Eintrags***).

4.

In Strafsachen†).

§ 102. Die Protokolle der Collegialgerichte sind sportelfrei; für Protokolle, welche von Untersuchungsrichtern aufgenommen werden, beträgt die Sportel für jede Stunde und weniger 30 kr.††).

§ 103. Für das Erkenntniß, wodurch die Wiederherstellungsbitte des Anklägers, des Angeschuldigten oder Angeklagten, oder eines Zeugen, sowie das Gesuch um

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 71.

**) ib. § 73. Vollzugsverordnung über die Führung der Handelsregister vom 3. October 1862 § 31. „Der Notar, welcher den Ehevertrag im Inlande aufgenommen und dem sich einer der Verlobten hierbei als Kaufmann dargestellt hat, ist verpflichtet, denselben zur Erwirkung des Eintrags urkundlich aufzufordern, und dies dem Gerichte, unter Vorlage eines beglaubigten Auszugs des Ehevertrags, anzuzeigen. Er kann im Unterlassungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 15 fl. belegt werden." Vergl. auch Art. 19 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum H.-G.-B.

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 72.

†) Ueber den Gebrauch von Stempelpapier, über den Ansatz der Stempelbußen, s. die §§ 25, 26 bis 34, 9 und 15. Vergl. Ges. vom 11 Juli 1864 § 74 Abs. 3.

††) S. § 43 Abs. 1 Vergl. Gesetz vom 11. Juli 1864 § 75.

Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 der St.-P.-O.*) verworfen wird, ist anzusetzen**):

bei dem Amtsgericht — fl. 30 kr.
„ „ Kreisgericht 1 fl. — kr.
„ „ Schwurgericht 2 fl. — kr.

§ 104. Für das amtsgerichtliche Urtheil über die Beschwerde gegen das Straferkenntniß eines Bürgermeisters ist eine Sportel von **1** fl., für das Erkenntniß, welches sie als unzuläſſig verwirft, eine solche von 30 kr. anzusetzen***).

§ 105. Für einen bedingten Strafbefehl†) ist eine Sportel von 30 kr. anzusetzen††).

§ 106. Wird der Antrag des Verletzten auf Einleitung der Untersuchung von der Raths- und Anklagekammer†††) des Kreisgerichts verworfen, so ist eine Sportel von 3 fl. anzusetzen*†).

§ 107. Für das Erkenntniß, wodurch
die Freilassung gegen Sicherheit verfügt, oder
das desfallsige Gesuch verworfen, oder
die geleistete Sicherheit für verfallen erklärt wird**†),

beträgt die Sportel***†):

---

*) Derselbe lautet: „Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden. Innerhalb 14 Tagen von dieser Verkündung an, kann er auch ohne die Voraussetzungen der §§ 401 und 404 mit aufschiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:
1) wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder
2) wenn er zur Zeit seiner Entfernung noch nicht als Angeschuldigter vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er nicht wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe ꝛc.“

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 76.

***) ib. § 79.

†) St.-Pr.-O. § 315: „Wenn nach den in der Anzeige eines öffentlichen Bediensteten angegebenen Umständen ein Vergehen vorliegt, dessen Anzeigung zu dem Geschäftskreise desselben gehört, und welches nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens 8 Tagen begründet, so kann der Amtsrichter unter der Voraussetzung des § 2 einen bedingten Strafbefehl erlassen.“

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 78.

†††) § 61 und 62 der St.-Pr.-O.

*†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 95.

**†) St.-Pr.-O. § 169 und 171.

***†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 96.

bei dem Amtsgerichte . . 1 fl.
„ „ Untersuchungsrichter 2 fl.
„ „ Kreisgerichte 3 fl.

§ 108. Für das Erkenntniß, wodurch die von dem Angeschuldigten oder seinen Angehörigen oder einem Privatankläger gestellte Bitte um Wiederaufnahme*) des Verfahrens verworfen wird, ist eine Sportel anzusetzen von:

3 fl. bei den Amtsgerichten,
6 fl. bei den Kreisgerichten, wenn sie in amts- und kreisgerichtlichen,
9 fl., wenn sie in schwurgerichtlichen Sachen erkennen,
12 fl. bei dem Oberhofgerichte.

Wird die Wiederaufnahme einer wegen Abwesenheit des Angeschuldigten**) oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises***) eingestellten Untersuchung auf Antrag der oben bezeichneten Personen verfügt, so wird für dieses Erkenntniß keine, für das auf den Grund des neuen Verfahrens ergehende Urtheil aber die volle Urtheilssportel angesetzt.

Wird das Verfahren auf Verlangen des Angeschuldigten oder seiner Angehörigen wieder aufgenommen, nachdem bereits ein Straferkenntniß gegen ihn ergangen, oder auf Verlangen eines Privatanklägers, nachdem ein freisprechendes Erkenntniß erlassen war, so ist für das Erkenntniß, wonach es bei dem früheren Urtheil sein Verbleiben hat, dieselbe Sportel wie für dieses, noch einmal, für das neue, von dem früheren abweichende Urtheil aber geeigneten Falls die volle Sportel anzusetzen und der frühere Ansatz zu streichen †).

§ 109. Für das Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen ††):

bei dem Kreisgericht 3 fl.
„ „ Oberhofgericht 5 fl.

§ 110. Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters †††) oder Protokollführers *†) verworfen wird,

---

*) St.-Pr.-O. § 400—441.
**) St.-Pr.-O. § 358.
***) St.-Pr.-O. § 400 ff.
†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 102.
††) ib. § 103.
†††) St.-Pr.-O. § 24, 25 ff. § 31 ff.
*†) St.-Pr.-O. § 30.

ist dieselbe Sportel wie in bürgerlichen Rechtssachen (§ 44) anzusetzen*).

§ 111. Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, ist dieselbe Gebühr wie nach § 42 in bürgerlichen Rechtssachen anzusetzen**).

§ 112. Eine Sportel von 1 fl. ist anzusetzen:

1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen***) oder Angeschuldigte†), welche der Ladung keine Folge geleistet haben,
2) für den Verhaftungsbefehl gegen den Angeklagten, welcher in der Hauptverhandlung ausgeblieben ist, oder die Sitzung vor dem Schlusse der Verhandlungen unentschuldigt verlassen hat††),
3) für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten†††),
4) für die öffentliche Verkündung des Urtheils*†),
5) für die Verfügung der Vermögensbeschlagnahme**†).

§ 113. In Strafsachen, welche in erster Instanz von dem Amtsgerichte abgeurtheilt worden, beträgt die Urtheilssportel***†):

1) Wenn auf Verweis, Confiscation, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen erkannt wird . . . . 3 fl.
2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl. oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird . 5 fl.
3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . 7 fl.

§ 114. Wenn die Verurtheilung durch ein Amtsgericht, sei es in Anwesenheit†*), oder auf Ausbleiben††*) des Angeschuldigten oder Angeklagten, ohne mündliche Ver-

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 104.
**) ib. § 106.
***) St.-Pr.-O. § 109 Abs. 1 und 256.
†) ib. § 159.
††) ib. § 253 und 307 Abs. 1.
†††) ib. § 342 Abs. 1.
*†) ib. § 355.
**†) ib. § 343 Abs. 2. Gesetz vom 11. Juli 1864 § 105.
***†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 79. Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 § 15. Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864 § 1.
†*) St.-Pr.-O. § 305.
††*) St.-Pr.-O. § 307 Abs. 2.

handlung*) erfolgt, so wird nur die Hälfte der Urtheilssportel angesetzt**).

Im Uebrigen findet der nämliche Sportelansatz statt, die Untersuchung und Verurtheilung mag in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgt sein***).

§ 115. Die Sportel für das Erkenntniß des Kreisgerichts, welches den Recurs gegen ein amtliches Urtheil in Strafsachen als unzulässig oder verspätet verwirft, beträgt 3 fl.†).

§ 116. Die Sportel für das Urtheil des Kreisgerichts über den Recurs††) gegen ein Urtheil des Amtsgerichts in Strafsachen beträgt für den Privatankläger oder den Beschuldigten, welcher die Kosten zu tragen hat:

1) wenn auf Verweis, Confiscation, Geldstrafe bis zu 10 fl., oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird . . . . 6 fl.
2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl. oder Gefängnißstrafe von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird 8 fl.
3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . 10 fl.

Bei Recursen gegen bedingte Strafbefehle kommt stets Ziffer 1 in Anwendung†††).

§ 117. In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Kreisgerichten abgeurtheilt werden*†), beträgt die Urtheilssportel**†), wenn als Strafe erkannt ist:

1) Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen . . . . 8 fl.
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen . . . . 15 fl.

---

*) Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 § 2.
**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 80.
***) ib. § 94.
†) ib. § 81.
††) St.-Pr. O. § 387: „Ausgeschlossen ist der Recurs bei polizeilichen Geldstrafen, die nicht mehr als 5 fl. betragen, und bei Beschwerden, die nur die Verurtheilung in die Kosten zum Gegenstand haben, insofern nicht einer der in § 378 Ziff. 1—4 angegebenen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht ist.“ Gesetz über die Gerichtsverfassung § 26 Ziff. II, 2.
†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 83.
*†) Gesetz über die Gerichtsverfassung § 26 Ziff. I.
**†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 83.

3) Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als 4 Wochen bis zu 8 Wochen . . . . 20 fl.
4) Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß . . . . 24 fl.
5) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebes oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe . . . . . . 30 fl.
6) Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . 36 fl.

§ 118. In schwurgerichtlichen Strafsachen*) beträgt die Urtheilssportel**), wenn als Strafe erkannt ist:
1) Geld- oder Gefängnißstrafe . . . . 36 fl.
2) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebes oder einer selbstständigen Berechtigung . . . . 45 fl.
3) zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung . . . . 54 fl.
4) lebenslängliches Zuchthaus . . . . 66 fl.
5) Todesstrafe . . . . 80 fl.

§ 119. Wenn in den Fällen des § 117 und 118 die mündliche Verhandlung länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Dritttheil der Urtheilssportel angesetzt. Eine Dauer von mehr als 5 Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung***).

§ 120. Die Sportel für das kreisgerichtliche Urtheil über den Recurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichtes, sowie für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Recurs gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts oder des Schwurgerichtshofes über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, wird nach dem Betrag der Beschwerdesumme in den Sportelklassen des § 79 angesetzt†).

Die Sportel für das Erkenntniß, wodurch dieser Recurs als unzulässig verworfen wird, beträgt††):

---

*) Gesetz über die Gerichtsverfassung § 30.
**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 84.
***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 85.
†) St.-Pr.-O. § 336.
††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 86.

beim Kreisgericht 3 fl.
„ Oberhofgericht 5 fl.

§ 121. Für das oberhofgerichtliche Urtheil, wodurch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein kreisgerichtliches oder schwurgerichtliches Urtheil*) als ungegründet verworfen wird, beträgt die Sportel . . . . 20 fl.
und für dasjenige, welches sie als unzulässig oder verspätet verwirft**) . . . . . . 10 fl.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet erkannt, so wird keine Sportel dafür angesetzt, und wenn das als nichtig angefochtene Erkenntniß aufgehoben wird, auch die für dieses letztere angesetzte Sportel gestrichen.

Wird aber von dem Oberhofgericht in der Sache selbst ein Urtheil erlassen und der Angeschuldigte oder ein Privatankläger darin in die Kosten verfällt, so ist für dasselbe die Hälfte der für schwurgerichtliche, beziehungsweise kreisgerichtliche Urtheile bestimmten Sporteln anzusetzen***).

§ 122. Für den Beschluß des Oberhofgerichts, wodurch ausgesprochen wird, daß das Rechtsmittel für aufgegeben gelte†), ist ein Drittel der Urtheilsportel anzusetzen, welche im Falle der Verwerfung des Rechtsmittels als ungegründet anzusetzen gewesen wäre. Für den gleichen Beschluß des Kreisgerichts††) wird ein Drittel der Sportel des § 116 angesetzt†††).

---

*) St.-Pr.-O. § 373 Abs. 1: „Urtheile des Schwurgerichtshofs oder der Strafkammer des Kreisgerichts kann der Verurtheilte mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberhofgericht anfechten."

§ 398: „Gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt, ausgenommen, wenn bei dem Verfahren oder Urtheil des Kreisgerichts Nichtigkeiten der in § 373 Ziff. 1, 3, 5, 6 bezeichneten Art vorgekommen sind."

Auch in polizeilichen Strafsachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als giltig oder als ungiltig angenommen, und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde. § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

**) St.-Pr.-O. § 382.

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 87.

†) St.-Pr.-O. § 384: „Erscheint in der mündlichen Verhandlung der Beschwerdeführer oder sein Anwalt nicht, so gilt das Rechtsmittel für aufgegeben."

††) St.-Pr.-O. § 399: „Der § 374 . . . und die §§ . . . 384 finden auch beim Recurse (gegen amtsgerichtliche Urtheile) Anwendung."

†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 88.

§ 123. Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilssportel nach der von ihm beantragten Strafe oder, wenn er kein bestimmtes Strafmaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre *).

§ 124. Wenn ein Verzicht auf eine Privatanklage erst nach begonnener Verhandlung und vor Verkündung des Urtheils einkommt, oder wenn die Anklage wegen unentschuldigten Ausbleibens des Anklägers bei der Hauptverhandlung als zurückgenommen anzusehen ist **), so ist ein Drittel der Urtheilssportel nach Maßgabe des § 123 anzusetzen ***).

§ 125. Bei Kostenfestsetzungen in Privatanklagesachen finden die in § 47 Ziffer 2, § 48 und § 49 und bei Zahlungsauflagen die in § 63 enthaltenen Bestimmungen Anwendung †).

§ 126. Wenn gegen einen Einzelnen mehrere Strafen gleicher Art durch dasselbe Urtheil ausgesprochen werden, so bestimmt ihr Gesammtbetrag die Sportelklasse, sind es aber Strafen verschiedener Art, so tritt der Sportelansatz der höheren Classe ein. Ist zugleich auf Geldstrafe und auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der letzteren diejenige Freiheitsstrafe hinzugerechnet, welche eventuell an die Stelle der Geldstrafe tritt ††).

§ 127. Werden mehrere Personen durch dasselbe Urtheil zu Strafen verurtheilt, so wird neben der Sportel, welche durch die schwerste gegen eine von ihnen ausgesprochene Strafe begründet ist, für jeden weiteren Verurtheilten ein Drittel der nach den §§ 113, 117, 118 und 121 ihn treffenden Sportel in Ansatz gebracht. Sämmtliche Ansätze bilden in ihrem Gesammtbetrag die Urtheilssportel. Jeder Verurtheilte hat in demselben Verhältnisse zur Urtheilssportel beizutragen, wie zu den übrigen Strafproceßkosten.

---

*) Gesetz vom Juli 1864 § 89.

**) St. Pr.-O. § 320 Abs. 2. „Das unentschuldigte Ausbleiben des Anklägers in der Hauptverhandlung gilt als Verzicht auf die Anklage."

***) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 90.

†) ib. § 91.

††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 92.

Wenn das Urtheil nicht nur über das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen, sondern zugleich auch über die Anklage wegen falscher Beschuldigung erkennt*), so ist geeigneten Falls für jede der beiden Entscheidungen die Urtheilssportel anzusetzen**).

§ 128. Wenn der Angeschuldigte, der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§ 430 der St.-P.-O.)***), so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§ 113, 117, 118 und 121) anzusetzen †).

§ 129. Demjenigen, welcher wegen wissentlich falscher Anzeige in die Kosten des von ihm veranlaßten Strafverfahrens verfällt wird (§ 431 der Str.-P.-O.) ††), ist die Urtheilssportel anzusetzen, welche nach Ermessen des Gerichts im Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten anzusetzen gewesen wäre †††).

§ 130. Entscheidet das in der Hauptsache verurtheilende Erkenntniß zugleich über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten *†), so findet ein besonderer Sportelansatz hierfür nicht statt **†).

§ 131. Wird von dem Strafrichter Vollstreckung hinsichtlich der Entschädigung verfügt, so findet der Sportelansatz des § 53 statt ***†).

§ 132. Wenn die Verurtheilung in die Kosten nur auf einen Theil derselben lautet, so ist die Urtheilssportel ebenfalls nur in diesem Verhältniß anzusetzen †*).

*) St.-G.-B. § 284 ff.

**) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 93.

***) St.-Pr.-O. § 430: „Lossprechende Erkenntnisse, und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat."

†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 97.

††) St.-Pr.-O. § 431: „Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen."

†††) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 98.

*†) St.-Pr.-O. § 333: „Wenn in der Strafsache ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht, so entscheidet es in der Regel auch über die Entschädigungsforderung."

**†) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 99.

***†) ib. § 100.

†*) ib. § 101.

§ 133. In Privatanklagesachen sind die Sporteln demjenigen anzusetzen, welcher die betreffende Gerichtshandlung veranlaßt hat, insoweit die Strafproceßordnung nichts anderes verordnet, — die Urtheilssportel aber demjenigen, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist *).

§ 134. In andern Strafsachen sind die Sporteln zwar sogleich in den Acten anzusetzen, aber erst nach rechtskräftiger Verurtheilung mit den übrigen Strafproceßkosten einzuziehen. Nur diejenigen Sporteln und Geldstrafen, welche im Lauf des Verfahrens anderen Personen, als den Angeschuldigten, angesetzt werden, sind sofort in die Hebrolle aufzunehmen **).

§ 135. Wenn in Folge des Recurses ein amtsgerichtliches Strafurtheil von dem Kreisgerichte, oder in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde ein schwur- oder kreisgerichtliches Strafurtheil von dem Oberhofgerichte abgeändert wird, so ist der Sportelansatz für das abgeänderte Urtheil nach Inhalt des kreisgerichtlichen, beziehungsweise oberhofgerichtlichen Urtheils zu berichtigen ***).

II.

In Verwaltungsangelegenheiten.

1.

Ueber den Gebrauch von Stempelpapier.

§ 136. Zu allen Eingaben von Privatpersonen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind, ist Stempelpapier zu verwenden.

Dies hat auch zu geschehen, wenn diese Eingaben bei andern Behörden zur weiteren Vorlage eingereicht werden †).

§ 137. Oeffentliche Diener, welche auf ihre Dienstverhältnisse bezügliche Eingaben, womit sie für ihre Person um etwas nachsuchen, bei der Dienstbehörde einreichen ††), haben sich des Stempelpapiers zu bedienen.

---

*) Gesetz vom 11. Juli 1864 § 107.
**) ib. § 108.
***) ib. § 109.
†) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 1.
††) Z. B. Gesuche um Urlaub, Versetzung, Heirathserlaubniß.

Ausgenommen sind die Anmeldungen um zur Bewerbung ausgeschriebene Stellen *).

§ 138. Oeffentliche Behörden als solche verwenden nur zu denjenigen ihrer Ausfertigungen Stempelpapier, welche zur öftern Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind, wie zu Reise-Urkunden, sodann in den Fällen des § 144 oder wenn es von den Betheiligten verlangt wird **).

§ 139. Außer den in § 15 und 16 genannten Fällen ist Stempelpapier ferner nicht nothwendig:

1) bei dem Verfahren in Polizeistrafsachen vor den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme der Fälle, wo förmliche Protokolle über Beweiserhebungen aufgenommen werden ***);
2) bei Verhandlungen und Erkenntnissen der Finanzbehörden über Recurse bei Controlvergehen in Zoll- und Steuersachen;
3) bei Gesuchen um Reise-Urkunden, welche auf gestempeltem Papier ausgestellt werden;
4) bei Eingaben, in welchen es sich um privatrechtliche Verhältnisse zwischen Staatsbehörden einerseits und denjenigen, welche die Eingaben einreichen, anderseits handelt;
5) außerdem bei allen jenen Eingaben und Amtshandlungen, welche nur im öffentlichen Interesse geschehen, oder für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist †).

§ 140. Der Sportelansatz, die Erhebung der Sporteln, Stempelbeträge und Taxen, die Erkennung von Stempelbußen, die Zulassung eines Theils zum Armenrechte, sowie die Vormerkung der Sporteln u. s. w. und deren einstige Erhebung geschieht nach den in den §§ 1 bis 24 enthaltenen Bestimmungen ††).

§ 141. Gegen die Erkennung von Stempelbußen steht eben so wie gegen den Ansatz von Sporteln und Taxen dem

---

*) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 2.

**) ib. § 3.

***) „Die Bezirkspolizeibehörden machen über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, soweit nöthig, kurze, auf das Wesentlichste beschränkte Aufzeichnungen, über die Vornahme eines Augenscheins, einer Haussuchung oder Durchsuchung sind förmliche Protokolle aufzunehmen." Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen § 4.

†) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 32.

††) Vergl. Gesetz vom 29. Juli 1864 § 29—32, 34—37 und 8,

Betheiligten die Beschwerdeführung nur an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Gegen derartige Bestimmungen der Ministerien, der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs ist nur eine Gegenvorstellung zulässig *).

Die Oberbehörden haben jedoch die Ansätze der untern Behörden, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Rgbl. XXI.) eingetreten ist **).

§ 142. Der zu verwendende Stempel beträgt:

1) zu schriftlichen Eingaben jeder Art mit den unter 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden:
für jeden Bogen oder weniger **15** kr.

2) zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art:
für jeden Bogen oder weniger **3** kr. ***).

§ 143. Hinsichtlich des zu Urkunden zu verwendenden Stempelpapiers gelten die für das bürgerliche Verfahren bestehenden Vorschriften der §§ 30 bis 34 einschließlich †).

§ 144. Der von öffentlichen Behörden zu Ausfertigungen, welche zur öfteren Vorweisung bestimmt sind (§ 138), zu verwendende Stempel beträgt **30** kr., wenn nicht durch Regierungsverordnung ein geringerer Stempel vorgeschrieben ist ††).

§ 145. Die Regierung ist ermächtigt, die Sporteln und Taxen bis zum Betrage von **30** kr. in Form eines Stempels zu erheben (§§ 138 und 144) †††).

---

*) Vergl. Gesetz vom 29. Juli 1864 § 40 Abs. 1.

**) ib. Abs. 4; oben § 24 Not. †; Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1839, die Verjährung öffentlicher Abgaben betreffend: „Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlicher Abgaben verjähren in 5 Jahren, insoweit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist."

***) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 4.

†) ib. § 5.

††) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 6.

†††) ib. § 39.

2.

Von den Sporteln.

§ 146. Für die in Anspruch genommene Thätigkeit der Bezirksämter und höheren Civilstaatsverwaltungsbehörden werden außer Protokoll- und Abschriftsgebühren nur Sporteln für die Endentschließung jeder Instanz von den Betheiligten erhoben *).

§ 147. Für Protokolle werden nach Verhältniß der mit der Verhandlung einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit angesetzt:

a) bei den Bezirksämtern für die Stunde oder weniger . . . . — fl. 30 kr.

b) bei einer Mittel- oder Oberbehörde für die Stunde oder weniger . . . . . 1 fl. — kr.

Die in den öffentlichen Sitzungen der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder über Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger **3** fl. angesetzt **).

§ 148. Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, sind für den Bogen anzusetzen . . . . 12 kr.

Die Blattseite muß wenigstens 24 Linien von mindestens je 32 Buchstaben enthalten. Die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftssportel ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschah und und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes anzusetzen ***).

§ 149. Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der im vorigen Paragraphen bestimmten Gebühr berechnet werden †).

§ 150. Für Erkenntnisse oder für andere Endentschließungen, welche auf vorgängiges contradictorisches oder informatives Verfahren oder nach gepflogener Untersuchung ergehen, werden angesetzt:

---

*) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 9.
**) ib. § 10.
***) ib. § 11.
†) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 12.

1) bei einem Bezirksamt . . . . 2 fl.
2) bei einem Bezirksrath . . . . 3 fl.
3) bei demselben nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung . . . . 4 fl.
4) bei einer Centralstelle . . . . 6 fl.
5) bei einem Ministerium, bei der Oberrechnungskammer und bei dem Verwaltungsgerichtshof 8 fl.
6) bei dem Staatsministerium . . . . 10 fl.

Bei weitläufigem Verfahren oder schwierigen Fällen kann die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache dieser Sportel ansetzen *).

§ 151. Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung oder nur auf Berichterstattung hin ergehen, wird die Hälfte der Sportel des § 150 angesetzt **).

§ 152. Für Endentschließungen, welche ohne vorgängiges Verfahren und ohne Berichtserhebung ergehen, wird ein Drittheil der in § 150 festgesetzten Sporteln angerechnet ***).

§ 153. In der Recursinstanz wird immer die Sportel des § 150 angesetzt, es mag ein Verfahren stattgefunden haben oder nicht †).

§ 154. Wird ein Recurs als verspätet ††) oder unzulässig verworfen, so wird die Hälfte der Erkenntnißsportel angerechnet †††).

§ 155. Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerde wegen Verzögerung oder Verweigerung der Verhandlung oder Entscheidung,
wegen ungebührlicher Behandlung,
wegen Strichs oder Ermäßigung der Kostenansätze,

*) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 13.
**) ib. § 14.
***) ib. § 15.
†) ib. § 16.
††) „Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses beträgt, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in Verwaltungssachen, sowie in Bürgerannahmssachen 21 Tage, in andern Verwaltungsstreitsachen 42 Tage.

Die Recurse gegen Verfügungen der Bezirksämter in Polizeistrafsachen, insoweit dieselben im Verwaltungswege zu erledigen sind, müssen innerhalb 10 Tagen angezeigt und ausgeführt werden.

Die Recursfrist läuft von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an.“ § 77 der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung vom 12. Juli 1864.
†††) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 17.

gegen die Erkennung einer Stempelbuße*),
gegen einen Ansatz von Sporteln und Taxen, oder
gegen eine Zwischenverfügung
verworfen wird, ist als Sportel anzusetzen*):
bei einem Bezirksamt . . 1 fl.
bei einer andern Behörde . 3 fl.

§ 156. Wird eine solche Beschwerde für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer, wenn sie ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerde theilweise begründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel nach dem Ermessen der erkennenden Behörde angesetzt***).

§ 157. Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses oder einer andern Endentschließung wird keine Sportel, für die Verwerfung des Gesuchs um Ergänzung u. s. w. ein Drittheil der Erkenntnißsportel angesetzt†).

§ 158. Eine Sportel von Einem Gulden ist anzusetzen:

1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Beschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2) für die öffentliche Vorladung eines Beschuldigten;
3) für die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses††).

§ 159. Für einen Zahlbefehl, sowie für eine Vollstreckungsverfügung, wird, insofern das desfallsige Gesuch mündlich vorgetragen wird, es mag ein Protokoll darüber aufgenommen werden oder nicht, nur eine Sportel von **15** kr. angesetzt, andernfalls genügt die Verwendung des geordneten Stempelpapiers†††).

§ 160. Für eine Beglaubigung werden **15** kr. in Anrechnung gebracht*†).

§ 161. Für Verlängerung einer Reise-Urkunde wird die Hälfte des ursprünglichen Stempels (§ 144) als Sportel angesetzt*††).

---

*) S. oben § 9 und 140.
**) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 18.
***) ib. § 19.
†) ib. § 20.
††) ib. § 21.
†††) ib. § 22.
*†) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 23.
*††) ib. § 24.

§ 162. Für Visitation einer Privatlehranstalt wird eine Sportel von 5—20 fl., außer dieser aber werden keine Diäten und Reisekosten für den Prüfungscommissär von dem Unternehmer der Lehranstalt erhoben *).

§ 163. Für die Aufnahme unter die Candidaten für den öffentlichen Dienst wird,

wenn sie durch eine Centralmittelstelle erfolgt, eine Sportel von . . . . 1—3 fl.

wenn sie durch ein Ministerium ausgesprochen wird, ein solche von . . . . 3 fl.

angesetzt.

Bei denjenigen, welche nur in eine Wartliste aufgenommen werden, findet ein Sportelansatz nicht statt **).

§ 164. Verfügungen, welche an öffentliche Diener, als solche, in Betreff ihrer Dienstverhältnisse von Amtswegen oder auf Ansuchen ergehen, wie Anstellungsurkunden, Urlaubs- und Heirathsbewilligung u. dgl. sind sportelfrei ***).

§ 165. Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sind demjenigen anzusetzen, welcher die Handlung, wofür sie anzurechnen sind, veranlaßt hat.

Die Sporteln für Vollstreckungsverfügungen sind dem Beklagten anzusetzen.

Die Sportel für die Ententschließung ist demjenigen in Ansatz zu bringen, welcher dieselbe veranlaßt hat, oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Compensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen †).

Im Uebrigen kommen die in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 166. Der Ansatz von Sporteln hat zu unterbleiben:

in den Fällen des § 16;

in den Fällen des § 139, jedoch mit der im § 139 Ziff. 1 und § 158 enthaltenen Ausnahme ††).

---

*) ib. § 25.

**) ib. § 26.

***) ib. § 27. Ueber den zu den betreffenden Eingaben zu verwendenden Stempel s. § 137.

†) ib. § 28.

††) Ges. vom 29. Juli 1864 § 32.

3.

Von den Taxen.

§ 167. Neben den Stempeln und Sporteln ist in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe zu erheben*).

1) Für die Verleihung von Körperschaftsrechten . .	50—300 fl.
2) Für die Bestätigung genossenschaftlicher Satzungen, so wie für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, im Falle des Gesetzes vom 6 April 1854 (Reg.-Bl. Nr. XX.)	5—100 „
3) Für die Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten	
beim Herrenstand	500 „
beim Ritterstand	200 „
Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut	
für die Erlaubniß zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts die Hälfte obiger Taxe.	
4) Für Verleihung einer Standeserhöhung und für Anerkennung einer von einem auswärtigen Souverain ertheilten Standeserhöhung	50—3000 „
5) Für die Volljährigkeitserklärung vor zurückgelegtem Alter:	
a) bei einem fürstlichen Standesherrn	500 „
b) bei einem gräflichen Standesherrn	100 „
c) bei einem Grundherrn	50 „
6) Für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts auf Nachsuchen;	
a) an Unterthanen deutscher Bundesstaaten für jede Person	25 „
b) an Unterthanen anderer Staaten für jede Person	50 „
Bei Annahme von Familien sind nur die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder frei.	
7) Für die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß	2 „
8) Für die Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verbrauchssteuer in einer Gemeinde	50—300 „
9) Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre	5—30 „
10) Für Ertheilung von Tanzerlaubniß	2 „
11) Für Ausstellung eines Jagdpasses	6 „
12) Für Dispensation von bestehenden Bauvorschriften	3 „
13) Für Begnadigungen	1—10 „
14) Für Erlassung der Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe	5—10 „
15) Für Ertheilung von Privilegien einschließlich der Erfindungspatente	15—500 „
16) Für die Aufnahme in den Anwaltstand . . .	15 „
17) Für die Aufnahme als Rhein-, Main- und Neckarschiffer	5 „

*) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 38.

18) Für die Ertheilung von Steuermanns-Patenten	1 fl. 30 kr.
19) Für Ausstellung von Patenten für Handelsreisende, soweit solche nicht nach Staatsvertrag von Zahlung einer Taxe befreit sind oder eine geringere Taxe zu zahlen haben	11 fl.
20) Für die Genehmigung zur Gründung einer Actien-gesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien:	
a) bei einem Actiencapital unter 25,000 fl. . .	50 „
b) bei einem Actiencapital von 25,000—50,000 fl.	100 „
c) bei einem Actiencapital über 50,000—200,000 fl.	150—300 „
d) bei einem Actiencapital über 200,000 fl. . .	500 „
21) Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:	
a) bis zum Betrag von 100,000 fl.	50—150 „
b) bei einem Betrag über 100,000—200,000 fl.	150—300 „
c) bei einem Betrag über 200,000 fl.	300—500 „
22) Für die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen	20—100 „
23) Für die Bewilligung des Rechts:	
a) zu einer Handapotheke	15 „
b) zu einer Filialapotheke	50—100 „
c) zu einer Personalapotheke	150—300 „
d) zu einer Realapotheke, die Hälfte des Privilegiums-werthes.	
24) Für die Gestattung der Verlegung:	
a) eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus . . . . b) eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde	15—150 „
25) Für Ertheilung des Rechts zu einer	
a) Stein- b) Kupfer- c) Stahl- d) Buch- } Druckerei	25—50 „
26) Für Ertheilung des Rechts zu einer Sortiments-buch- oder Sortimentskunsthandlung:	
a) in Orten bis mit 4000 Seelen	30 „
b) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . .	40 „
c) „ „ über 10,000 Seelen	50 „
27) Für die Bewilligung des Rechts zu einer Verlags-buchhandlung	30 „
28) Für die Bewilligung einer Musikalienhandlung	10—30 „
29) Für die Genehmigung zur Verlegung einer Druckerei oder einer Buch-, Kunst- oder Musikalien-handlung in eine andere Gemeinde	3—25 „
30) Für die Bewilligung des Rechtes:	
a) zu einer Leihbibliothek b) zu einem Antiquariatsgeschäft	20—50 „
31) Für die Bewilligung des Rechtes:	
a) Zu einer Bier- und Branntweinwirthschaft.	
1) in Orten bis mit 4000 Seelen	20 „
2) in Orten über 4000—10,000 Seelen . .	30 „
3) in Orten über 10,000 Seelen . , . .	40 „

b) zu einer Schenk- und Speisewirthschaft (Restauration):

α. Persönliche:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 30 fl.
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . 50 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . . 100 „

β. Reale:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 100 „
2 „ „ über 4000—10,000 Seelen . . 150 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . . 200 „

c) zu einer Gastwirthschaft:

α. Persönliche:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 50 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . 100 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . . 150 „

β. Reale:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 200 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . 300 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . . 500 „

d) zu einer Wirthschaft, welche nicht auf Lebenszeit bewilligt wird:

1) auf die Dauer bis mit 5 Jahren $\frac{1}{5}$
2) „ „ „ über 5 bis mit 10 Jahren $\frac{1}{4}$
3) „ „ „ „ 10 bis mit 20 Jahren $\frac{1}{2}$
4) „ „ „ „ 20 Jahren $\frac{3}{4}$

der unter a., b., c. bestimmten Taxen.

e) zur Verlegung einer Wirthschaft 3 fl. bis zur Hälfte der für die Bewilligung zu ihrer Errichtung anzusetzenden Taxe.

32) Für die Zulassung von Feuerversicherungsgesellschaften:

a) zur Uebernahme von Fahrnißversicherungen . 30 „
b) zur Versicherung des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudefünftels . . . . . . 20 „

33) Für die Bewilligung zur Uebernahme von Agenturen 5—50 „

34) Für die Ertheilung irgend einer andern Gewerbsconcession . . . . 5—50 „

35) Für die Erlaubniß zur Annahme eines andern Familiennamens . . . . 5—10 „

36) Für Dispensation vom gesetzlichen Alter zum Heirathen:

a) beim männlichen Geschlecht, wenn das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr . . 5 „
2) „ „ 23. „ . . 10 „
3) „ „ 22. „ . . 20 „
4) „ „ 21. „ . . 30 „
5) „ „ 20. „ . . 50 „
6) bei einem Lebensalter unter 20 Jahren . 100 „

b) beim weiblichen Geschlecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre . . 5 „
2) „ „ 16. „ . . 15 „
3) bei einem Lebensalter unter 16 Jahren . 20—50 „

37) Für Dispensation vom Verbot des Heirathens unter Verwandten	5—25 fl.
38) Für Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, für jeden an letzterer fehlenden Monat, die überzähligen Tage für einen vollen Monat gerechnet	5 „
39) Für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot . .	15 „
40) Für die Gestattung der Trauung außerhalb des Wohnsitzes	10 „
41) Für die Erlaubniß zur Trauung in Privathäusern	5—15 „
42) Für die Staatsgenehmigung einer im Ausland geschlossenen Ehe	5—20 „
43) Für die Bestätigung von Vermögensübergaben und Verpfründungsverträgen	1 „
44) Für die Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63. Lebensjahre für jedes fehlende Jahr	2 „
Dabei werden 6 Monate oder weniger nicht, über 6 Monate aber für ein volles Jahr gerechnet.	
45) Für Gestattung:	
a. der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts	25—100 „
b. der Abtretung einzelner kleiner Parcellen von einem solchen	5—15 „
46) Für Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle	50 „
47) Für Ertheilung eines Leichenpasses	10 „

4.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 168. Außer den Stempeln, Sporteln und Taxen werden in Verwaltungs- und Polizeisachen nur noch die Gebühren der Hülfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, der Geistlichen, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten, Rechnungsabhörgebühren und überhaupt die in einem gegebenen Fall veranlaßten baaren Auslagen entweder in den sich ergebenden wirklichen oder in durch Verordnungen bestimmten Aversalbeträgen erhoben *).

§ 169. Auf Gesandtschaften und Consulate, auf den Lehenhof, sowie auf die Gebühren der Gemeindebeamten finden die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung **).

*) Gesetz vom 29. Juli 1864 § 41.

**) ib. § 42. Vgl. § 8 des Gesetzes über Allodificirung der Lehen vom 9. August 1862.

Anhang A.

Uebersicht

der

anzusetzenden Sporteln, Stempel und Taxen.

I. In bürgerlichen Streitsachen,

einschließlich der Ehestreitigkeiten, Rechtspolizeisachen und der auf die Führung der Handelsregister bezüglichen Angelegenheiten.

	Amts-Gericht.		Kreis-Gericht.		Appell.-Gericht.		Oberh.-Gericht.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ablehnung, Erkenntniß, wodurch die — eines Richters, Schiedsrichters, Protokollführers, Notars oder Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verworfen wird	1	—	3	—	5	—	8	—
Abschrift, Jeder Bogen	—	12	—	12	—	12	—	12
Abschrift — beglaubigte aus dem Handelsregister	1	—	—	—	—	—	—	—
beträgt sie mehr als 3 Bogen, für jeden Bogen weiter	—	12	—	—	—	—	—	—
Anberaumung einer anderweiten Tagfahrt unter Kostenverfällung der — Partei oder ihres Anwalts . .	1	—	3	—	5	—	8	—
Anwünschung, Erkenntniß über eine — . . .	3	—	—	—	6	—	9	—
Arglist, Straferkenntniß wegen — . . .	1	—	3	—	5	—	8	—
Aufforderung zur Klage, Erkenntniß über die Statthaftigkeit einer — ein Drittel der Urtheilssportel, s. d.								
Aufsuchung, für — eines Eintrags und der dazu gehörigen Beilagen aus dem Handelsregister und Vorlegung derselben	—	15	—	—	—	—	—	—

	Amts-Gericht. fl.	kr.	Kreis-Gericht. fl.	kr.	Appell. Gericht. fl.	kr.	Oberh.-Gericht. fl.	kr.
Ausländisches Urtheil, Verfügung auf ein Gesuch um Vollzugsreiferklärung eines — . .	1	—	2	—	3	—	5	—
Auszug aus dem Ehevertrag für den Notar	1	—	—	—	—	—	—	—
Bedingter Zahlbefehl, wenn kein Stempelpapier verwendet wird	—	15	—	—	—	—	—	—
Berichtigung eines Urtheils oder Vertheilungsbescheids für das Erkenntniß, wodurch der Antrag auf — verworfen wird, ein Drittel der Urtheilssportel, s. d.								
Berichtigung eines Scheins über den bürgerlichen Stand, Erkenntniß über den Antrag auf —	3	—	—	—	6	—	9	—
Beschwerde, Erkenntniß, wodurch eine — verworfen wird	1	—	—	—	3	—	5	—
hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden	1	—	—	—	5	—	8	—
Beschwerde, Erkenntniß, wodurch die — gegen die Erkennung einer Stempelbuße, einen Sportelansatz oder Bestimmung des Streitwerths; eines Anwalts wegen Strichs oder Ermäßigung seiner Kostenansätze; gegen ein Amtsgericht, einen Notar, oder Beamten der freiwilligen Gerechtsbarkeit verworfen wird	—	—	—	—	1	—	2	—
Beseitigung gepfändeter Fahrnisse, für das Straferkenntniß wegen —	1	—	3	—	5	—	8	—
Bestätigung, — eines Rechtsgeschäfts	1	—	—	—	3	—	5	—
Beurkundung, für — eines eigenhändigen oder geheimen letzten Willens . . .	1	—	—	—	3	—	5	—
für Fertignng einer — aus dem Handelsregister	1	—	—	—	—	—	—	—
für jeden weiteren Bogen als 3 Bogen	—	12	—	—	—	—	—	—
Beweiserkenntniß, für ein — die Hälfte der Urtheilssportel, s. d.								
Beweismittel, für ein Erkenntniß über die Zulässigkeit einzelner — und einzelner Arten derselben, ein Drittel der Urtheilssportel, s. d.								

	Amts-Gericht. fl.	kr.	Kreis-Gericht. fl.	kr.	Appell.-Gericht. fl.	kr.	Oberh.-Gericht. fl.	kr.
Beweisverfügung, für eine — ein Drittel der Urtheilssportel.								
Beweis zum ewigen Gedächtniß, für ein Erkenntniß über die Zulässigkeit des — ein Drittel der Urtheilssportel.								
Edictalladung, mit Ausnahme der Gantedicte . .	1	—	3	—	3	—	5	—
Ehebruch, Erkenntniß über die Apellation wegen der Bestrafung wegen — . .	—	—	—	—	10	—	15	—
Ehescheidung und Ehestreitigkeiten, die Urtheilssportel für — wird durch richterliches Ermessen bestimmt.								
Einhalt, Erkenntniß, wodurch das Gesuch um — mit der Vollstreckung verworfen wird, ein Drittel der Urtheilssportel.								
Einreden, Erkenntniß, wodurch proceßhindernde oder andere verzögerliche — verworfen werden, ein Drittel der Urtheilssportel.								
Einsperrung, Entscheidung über den Antrag auf — eines Kindes	1	—	—	—	3	—	5	—
Einsprache, Erkenntniß, wodurch die — des Schuldners im Vollstreckungsverfahren verworfen wird, ein Drittel der Urtheilssportel.								
Einsprache, für ein Erkenntniß über die — eines Dritten im Vollstreckungsverfahren, die volle Urtheilssportel								
Einsprache, gegen einen Zahlbefehl, sportelfrei —								
Eintragung, in das Firmenregister	1	—	—	—	—	—	—	—
in das Gesellschaftsregister . . .	3	—	—	—	—	—	—	—
Verwerfung eines Gesuchs um —	1	—	—	—	3 bz. 5	—	5 bz. 8	—
Einweisung, für die fürsorgliche oder endgiltige — in das Vermögen eines Abwesenden	1	—	—	—	3	—	5	—
für die Aufhebung dieser — . .	1	—	—	—	3	—	5	—
Einstweilige Verfügung, für das Erkenntniß, wodurch die—								

	Amts-Gericht fl.	Amts-Gericht kr.	Kreis-Gericht fl.	Kreis-Gericht kr.	Appell.-Gericht fl.	Appell.-Gericht kr.	Oberh.-Gericht fl.	Oberh.-Gericht kr.
erlassen, verworfen, bestätigt oder wieder aufgehoben wird, ein Drittel der Urtheilssportel, ebenso bei Appellationen gegen ein derartiges Erkenntniß.								
Endurtheil, wenn der Streitwerth beträgt:								
1) unter 50 fl.	2	—	4	—	6	—	10	—
2) 50 fl. bis zu nicht vollen 100 fl.	3	—	6	—	10	—	15	—
3) 100 fl. = = = = 200 fl.	5	—	8	—	12	—	18	—
4) 200 fl. = = = = 500 fl.	7	—	10	—	15	—	20	—
5) 500 fl. = = = = 1000 fl.	9	—	15	—	20	—	30	—
6) 1000 fl. = = = = 3000 fl.	12	—	18	—	30	—	40	—
7) 3000 fl. = = = = 6000 fl.	18	—	24	—	40	—	50	—
8) 6000 fl. = = = = 10000 fl.	24	—	36	—	50	—	60	—
für jede weiteren 10000 fl. bis zum Betrag von 400000 fl. . . .	3	—	4	—	5	—	7	—
Entbindung von der Instanz, für die Verfügung, wodurch die — ausgesprochen wird	—	30	1	—	1	—	1	30
Entmündigung, die Sportel für das Erkenntniß über den Antrag auf — oder auf Aufhebung der — wird durch richterliches Ermessen bestimmt								
Entschädigung, die Sportel für das Urtheil über eine Klage auf — mit Vorbehalt der Liquidation wird durch richterliches Ermessen bestimmt.								
Ergänzung, für Verwerfung des Antrags auf — eines Urtheils oder Vertheilungsbescheids, 1/3 der Urtheilssportel.								
Erläuterung, für Verwerfung des Antrags auf — eines Urtheils oder Vertheilungsbescheides ein Drittel der Urtheilssportel.								
Erlöschung, Verfügung, wodurch die — des Klagrechts ausgesprochen wird	—	30	1	—	1	—	1	30
Ermächtigung, für die — einer Ehefrau oder eines Minderjährigen zum Handelsbetrieb	3	—	—	—	6	—	9	—
für die Zurückziehung dieser — .	3	—	—	—	6	—	9	—
für die — zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts	1	—	—	—	3	—	5	—
für die — einer Ehefrau zum Auftreten vor Gericht	1	—	—	—	3	—	5	—

	Amts-Gericht.		Kreis-Gericht.		Appell.-Gericht.		Oberh.-Gericht.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ernennung von Schiedsrichtern oder von Sachverständigen in einer Handelssache	1	—	2	—	3	—	5	—
Eröffnung, für — u. Beurkundung eines eigenhändigen oder geheimen letzten Willens	1	—	—	—	3	—	5	—
Ganterkenntniß	2	—	—	—	6	—	10	—
Ganterkennung, für Verwerfung des Antrags auf —	2	—	—	—	6	—	10	—
Ganturtheil, das Doppelte der Urtheilssportel.								
Gewähr, Einsetzung in die — einer Erbschaft	1	—	—	—	3	—	5	—
Hauptintervention, für das Urtheil über eine — die volle Urtheilssportel.								
Herausgabe einer Urkunde, für ein Urtheil über — gegen einen Dritten die volle Urtheilssportel, gegen den Proceßgegner, ein Drittel derselben.								
Kostenersatz, Verfügung über den — für eine Instanz oder den ganzen Rechtsstreit	—	30	1	—	1	—	1	30
— für einzelne Proceßhandlungen, sportelfrei.								
Legitimation, für das Erkenntniß über die — ein Drittel der Urtheilssportel.								
Ladungsversagung, für die — ein Drittel der Urtheilssportel.								
Liquiderkenntniß, für das — wenn die geforderte Summe beträgt:								
1) unter 50 fl.	—	15	—	—	—	—	—	—
2) 50 fl. bis zu nicht vollen 100 fl.	—	20	—	—	—	—	—	—
3) 100 fl. = = = = 200 fl.	—	30	—	—	—	—	—	—
4) 200 fl. = = = = 500 fl.	—	40	—	—	—	—	—	—
5) 500 fl. = = = = 1000 fl.	—	50	—	—	—	—	—	—
6) 1000 fl. = = = = 3000 fl.	1	—	—	—	—	—	—	—
7) 3000 fl. = = = = 6000 fl.	2	—	—	—	—	—	—	—
8) 6000 fl. = = = = 10000 fl.	3	—	—	—	—	—	—	—
Minderung eines gesetzlichen Unterpfandsrechts für die Verfügung über den Antrag auf —	1	—	—	—	3	—	5	—
Mundtoderklärung, für das Erkenntniß über den Antrag auf — und								

	Amts-Gericht. fl.	kr.	Kreis-Gericht. fl.	kr.	Appell.-Gericht. fl.	kr.	Oberh.-Gericht. fl.	kr.
für die Aufhebung der — wird der Sportelansatz durch richterliches Ermessen bestimmt.								
Nachlaßvergleich,								
Bestätigung eines — in einer Handelsgant	2	—	—	—	6	—	10	—
Nebenintervention,								
für das Erkenntniß über eine — ein Drittel der Urtheilssportel.								
Nebensachen,								
für ein Erkenntniß über — ein Drittel der Urtheilssportel.								
Notar,								
für das Erkenntniß, wodurch die Beschwerde gegen einen — verworfen wird	—	—	—	—	1	—	2	—
Offenbarungseid,								
die Sportel für das Urtheil auf Leistung eines — wird durch richterliches Ermessen bestimmt.								
Protokolle, für jede Stunde oder weniger,								
bei dem Amtsgericht	—	30	—	—	—	—	—	—
bei einem Collegialgericht								
in der Regel sportelfrei,								
ausnahmsweise bei Feststellung thatsächlicher Erklärungen und dergleichen	—	—	3	—	3	—	3	—
bei einem Gerichtsdeputirten . .	—	—	1	—	1	—	1	—
Sachverständige,								
Ernennung von — in einer Handelssache	1	—	2	—	3	—	5	—
Schiedsrichter,								
für Ernennung der —	1	—	2	—	3	—	5	—
Schiedsrichterliche Verhandlungen,								
eines inländischen Gerichts unterliegen den gewöhnlichen Sportel- und Stempelansätzen								
Schiedsspruch,								
Verfügung auf ein Gesuch um Vollzugsreiferklärung eines — .	1	—	2	—	3	—	5	—
Standesklagen,								
die Sportel für das Urtheil über — wird durch das Gericht bestimmt.								
Stempel,								
a) in der Regel und zu allen Eingaben für jeden Bogen oder weniger	—	15	—	30	—	45	1	—
b) zu Vollmachten, Urkunden und Beilagen	—	3	—	3	—	3	—	3

	Amts-Gericht.		Kreis-Gericht.		Appell.-Gericht.		Oberh.-Gericht.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stempelbuße, das Doppelte des fehlenden Gesammtbetrags jedoch nie weniger als 15 Kreuzer.								
Sicherheitsarrest, für die Verwerfung, Ertheilung, Bestätigung oder Wiederaufhebung eines — ein Drittel der Urtheilssportel; ebenso für die Appellation gegen die Verwerfung u. s. w.								
Stundungsvergleich, für Bestätigung eines — in einer Handelsgant	2	—	—	—	6	—	10	—
Unbedingter Befehl, für die Verwerfung, Ertheilung, Bestätigung oder Wiederaufhebung eines — ein Drittel der Urtheilssportel, ebenso für die Appellation gegen die Verwerfung u. s. w.								
Urkunde, der Stempel für eine — beträgt .	—	3	—	3	—	3	—	3
Verbeistandung, für das Erkenntniß über den Antrag auf — für die Aufhebung der — wird die Sportel durch das Gericht bestimmt.								
Vermögensabsonderung, für das Urtheil über eine — im Gantverfahren	1	—	—	—	5	—	8	—
In anderen Fällen: wenn der Betrag der Rückforderungen angegeben oder leicht zu ermitteln ist, die darnach zu bemessende Urtheilssportel, andernfalls entscheidet das richterliche Ermessen.								
Versäumungserkenntniß, wenn zugleich Urtheil in der Hauptsache ergeht, die volle Urtheilssportel								
wenn nur ein Rechtsnachtheil ausgesprochen wird	—	30	1	—	1	30	2	—
Verschollenheitserklärung, die Sportel für das Erkenntniß über den Antrag auf — wird durch rechtliches Ermessen bestimmt.								
Vertheilungsbescheid, für Erlassung des — und für das Urtheil über die Appellation gegen einen —	1	—	—	—	5	—	8	—

	Amts-Gericht. fl.	kr.	Kreis-Gericht. fl.	kr.	Appell.-Gericht. fl.	kr.	Oberh.-Gericht. fl.	kr.
für Verwerfung des Antrags auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines — ein Drittel der Urtheilssportel.								
Vollstreckungsverfügung	—	30	—	—	—	—	—	—
Vollzugsreiferklärung, eines Schiedsspruchs, oder des Urtheils eines ausländischen Gerichts	1	—	2	—	3	—	5	—
Widerruf, Erkenntniß über den — des Vortrags einer Partei oder eines Bevollmächtigten wird mit dem Drittel der Urtheilssportel belegt.								
Wiederbefähigung, Entscheidung über die Bitte eines Handelsmannes um —	3	—	—	—	6	—	9	—
Wiederherstellung, — gegen ein Liquiderkenntniß . .	—	15	—	—	—	—	—	—
für Verwerfung der nachgesuchten — gegen ein Versäumungserkenntniß, welches nur einen vom Richter oder vom Gesetz angedrohten Rechtsnachtheil ausspricht . . .	—	30	1	—	1	30	2	—
— gegen Versäumnisse des Anwalts, ein Drittel der Urtheilssportel.								
Zahlungsauflagen, auf Grund eines richterlich abgeschlossenen Vergleiches, oder eines mehrere Zahlungsziele umfassenden Urtheils, oder über den Ersatz der richterlich festgesetzten Kosten	—	30	—	—	—	—	—	—
für —, die in der Kostenersatzverfügung enthalten sind, wird keine besondere Sportel angesetzt.								

II. In Strafsachen.

	Amts-Gericht.		Unters.-Richter.		Kreis-Gericht.		Schwur-Gericht.		Oberh.-Gericht.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ablehnung,										
für Verwerfung der — eines Richters oder Protokollführers	1	—	1	—	3	—	3	—	8	—
Abschriften,										
für jeden Bogen	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12
Abwesenheit,										
für ein amtsgerichtliches Urtheil, das in Abwesenheit oder auf Ausbleiben ohne mündliche Verhandlung erfolgt, die Hälfte der Urtheilssportel.										
Bedingter Strafbefehl, . .	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Beschwerdeführung,										
Erkenntniß, wodurch eine — verworfen wird . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	5	—
Erkenntniß, wodurch eine — gegen ein bürgermeisteramtliches Straferkenntniß als unzulässig verworfen wird	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Einleitung der Untersuchung,										
Erkenntniß, wodurch der Antrag des Verletzten auf — von der Raths- und Anklagekammer verworfen wird	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Freilassung,										
Erkenntniß, welches die — gegen Sicherheit verfügt oder verwirft	1	—	2	—	3	—	—	—	—	—
Kostenfestsetzung,										
In Privatanklagesachen .	—	30	—	—	1	—	1	—	1	30
Mündliche Verhandlung,										
Wenn keine — stattfindet, beträgt die Urtheilssportel bei dem Amtsgericht nur die Hälfte.										

	Amts- gericht.		Unters.- Richter.		Kreis- Gericht.		Schwur- Gericht.		Oberh.- Gericht.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nichtigkeitsbeschwerde, Erkenntniß, wodurch die — durch das Oberhofgericht als verspätet oder unzulässig	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
als ungegründet verworfen wird	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
Protokoll, für jede Stunde oder weniger	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—
bei den Collegialgerichten sportelfrei.										
Rechtsmittel, Beschluß des Oberhofgerichts, wodurch ein — für aufgegeben erklärt wird, ein Drittel der Urtheilssportel.										
Recurs, Erkenntniß, wodurch der — gegen ein amtsgerichtliches Urtheil als unzulässig oder verspätet verworfen wird	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Recurs, über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, wenn derselbe als unzulässig verworfen wird .	—	—	—	—	3	—	—	—	5	—
sonst die Urtheilssportel, welche dem Betrag der Beschwerdesumme entspricht.										
Recurs, Urtheil des Amtsgerichts über den — gegen ein bürgermeisteramtliches Straferkenntniß . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sicherheit, Erkenntniß, wodurch die — für verfallen erklärt wird	1	—	2	—	3	—	—	—	—	—
Stempel, der — beträgt in der Regel und zu allen Eingaben für jeden Bogen oder weniger	—	15	—	15	—	30	—	45	1	—
für Beilagen, Vollmachten und Urkunden für jeden Bogen oder weniger . .	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
Stempelbuße, das Doppelte des Gesammtbetrages des fehlenden Stempels, aber wenigstens 15 Kreuzer . . .										

	Amts-Gericht		Unters.-Richter		Kreis-Gericht		Schwur-Gericht		Oberh.-Gericht	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Urtheilssportel, Die — beträgt, bei einer Strafe von:										
1) Verweis, Confiscation, Geldstrafe bis zu 10 fl., oder Gefängniß bis zu 8 Tagen	3	—	—	—	8	—	36	—	—	—
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen	5	—	—	—	15	—	36	—	—	—
3) Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als 4 Wochen bis zu 8 Wochen	7	—	—	—	20	—	36	—	—	—
4) Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß .	—	—	—	—	24	—	36	—	—	—
5) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbebetriebes oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe . . .	—	—	—	—	30	—	45	—	—	—
6) Zuchthaus Dienstentsetzung	—	—	—	—	36	—	54	—	—	—
7) lebenslängliches Zuchthaus	—	—	—	—	—	—	66	—	—	—
8) Todesstrafe	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—
Urtheilssportel, des Kreisgerichts über den Recurs gegen ein amtsgerichtliches Urtheil, wenn als Strafe erkannt ist:										
1) Verweis, Confiscation, Geldstrafe bis zu 10 fl., oder Gefängniß bis zu 8 Tagen	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
3) Eine höhere Strafe . .	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Verhaftsbefehl, für Erlassung eines — .	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Verfallenerklärung, der Sicherheit	1	—	2	—	3	—	—	—	—	—
Verkündung, öffentliche — des Urtheils	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Vermögensbeschlagnahme, für die Verfügung der —	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Verzicht, bei eingekommenem — nur ein Drittel der Urtheilssportel.										

	Amts-Gericht fl.	Amts-Gericht kr.	Unters.-Richter fl.	Unters.-Richter kr.	Kreis-Gericht fl.	Kreis-Gericht kr.	Schwur-Gericht fl.	Schwur-Gericht kr.	Oberh.-Gericht fl.	Oberh.-Gericht kr.
Vollstreckung, Verfügung der — über die Entschädigungsansprüche	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorführungsbefehl, Gegen Zeugen oder Angeschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Vorladung, öffentliche — eines Angeschuldigten	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Wiederaufnahme, Erkenntniß, wodurch die — des Verfahrens verworfen wird . . .	3	—	—	—	6	—	9	—	12	—
Wiederaufnahme, Erkenntniß, wodurch die — des Verfahrens nach § 359 St.-Pr.-O. verworfen wird	—	30	—	—	1	—	2	—	—	—
Wiederherstellung, Erkenntniß, wodurch die Bitte des Anklägers, des Angeschuldigten, Angeklagten, oder eines Zeugen um — verworfen wird	—	30	—	—	1	—	2	—	—	—
Zahlungsauflagen, — auf Grund eines richterlich abgeschlossenen Vergleichs	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
oder über richterlich festgesetzte Kosten, sofern dieselben nicht schon in der Ersatzverfügung enthalten sind	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30

Anhang B.

I. Gebühren
der
Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher.

§ 1). *) 1) Die Zustellungsgebühr beträgt (auch in Untersuchungssachen) 6 kr.

2) Die Gebühr für Uebersendung eines Zustellungsscheins 6 kr.

3) Die Ganggebühr für jede zurückgelegte Wegstunde bei einem befohlenen Extragang 12 kr.

§ 2. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers beträgt **):

1) für die Vornahme einer Fahrnißpfändung, oder Wegnahme beweglicher Sachen je nach dem Schätzungswerthe der gepfändeten Fahrnisse:

bei einer Summe	unter	50 fl.	. . . .	— fl.	24 kr.
= = =	von	50 fl. bis	150 fl.	— fl.	48 kr.
= = =	über	150 fl. =	500 fl.	1 fl.	30 kr. ***)
= = =	=	500 fl. =	1000 fl.	2 fl.	— kr.
= = =	=	1000 fl. =	3000 fl.	3 fl.	— kr.
= = =	=	3000 fl. =	6000 fl.	4 fl.	— kr.
= = =	=	6000 fl.	. . . .	5 fl.	— kr.

2) für die Vornahme der Pfändung von Früchten auf dem Halm und von Vollstreckungen anderer Art . . . 1 fl. — kr.

3) für den Vollzug des persönlichen Verhafts . . . . 2 fl. — kr.

*) V.=O. vom 2. Juli 1851 und J. M. V. vom 20. Juni 1864, Reg.=Bl. XXVI. Ziff. 1 und 2. (Seit dem 1. August 1864 in Kraft getreten.)

**) J. M. V. vom 20. Juni 1864 Ziff. 3; V.=O. vom 2. Juli 1851 § 14 Ziff. 1—4.

***) J. M. V. vom 20. Juni 1864 Ziff. 3.

4) außerdem für jede zurückgelegte Wegstunde . . . . — fl. 12 kr.

§ 3. Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits in die Wohnung des Schuldners begeben hat, so hat er nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet,

wenn die Pfändung selbst noch nicht begonnen war,
eine feste Gebühr von . . . . 12 kr.
und wenn sie schon begonnen war, die Hälfte der Pfändungsgebühr

anzusprechen *).

Findet sich nichts Pfändbares vor, so erhält der Gerichtsvollzieher außer der Ganggebühr zwölf Kreuzer **).

§ 4. Gleiche Gebühren (§ 2 und 3) sind auch für Beschlagnahme von beweglichen Sachen oder für Verhaftungen zur Sicherung einer Forderung (§ 605 Pr.-O.) zu entrichten ***).

§ 5. Die bisher erwähnten Gebühren enthalten die Belohnung für alle mit dem betreffenden Geschäft verbundenen Gänge und Verrichtungen, insbesondere auch für die Ausstellung der vorgeschriebenen Beurkundungen, für Fertigung der Pfändungsprotokolle und der Versteigerungsausschreiben †).

§ 6. Für die Vornahme von Fahrnißversteigerungen erhält der Gerichtsvollzieher eine Taggebühr von 1 fl. 20 kr., welche blos für die Dauer des Versteigerungsgeschäfts bezahlt wird. Dauert die Versteigerung nur 4 Stunden oder weniger, so darf nur die halbe Tagesgebühr in Ansatz gebracht werden.

Bei gleichzeitiger Versteigerung der Fahrnisse mehrerer Schuldner wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände auf die Schuldner vertheilt. Geschieht die Versteigerung außerhalb des Gerichtssitzes, so findet außerdem für den Hin- und Herweg noch die gewöhnliche Ganggebühr statt ††).

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung einer Fahrnißversteigerung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits an den Ort der Versteigerung begeben hatte, so erhält er nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet:

---

*) J. M. V. vom 20. Juni 1864 Ziff. 3.
**) V.-O. vom 2. Juli 1851 § 15 Abs. 2.
***) ib. § 18.
†) V.-O. vom 2. Juli 1851 § 17.
††) ib. § 18.

wenn die Versteigerung noch nicht begonnen war, eine Gebühr von 12 kr.

und wenn sie schon begonnen war, den nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen zu bemessenden Theil der Tagegebühr *).

§ 7. Wenn in den Fällen der §§ 1—6 die Entfernung vom Gerichtssitze eine Viertelstunde oder weniger beträgt, so darf keine Ganggebühr angesetzt werden.

Entfernungen, welche keine volle, aber über eine Viertelstunde ausmachen, werden als eine volle Stunde, und Entfernungen, welche eine volle Stunde überschreiten, ohne eine weitere zu erreichen, gleichfalls als ganze Stunden berechnet **).

§ 8. Werden von dem Gerichtsvollzieher auf einem Gange in einer oder mehreren Gemeinden mehrere Geschäfte vorgenommen, so wird die Ganggebühr auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt.

Würde jedoch nach dieser Vertheilung auf den Einzelnen weniger als 2 kr. kommen, so wird von Jedem der Betrag von 2 kr. erhoben ***).

§ 9. Wenn dem Gerichtsboten aufgetragen war, die Zustellung oder Eröffnung nur an die bestimmte Person selbst zu machen und dieselbe, sofern er sie nicht zu Hause antrifft, im Orte aufzusuchen oder ihre Rückkehr abzuwarten, so hat er, wenn er deshalb einen Aufenthalt von mehr als einer Stunde machen muß, für jede weitere Stunde eine Versäumnißgebühr von 12 kr. anzusprechen.

Dieses Abwarten darf aber nicht über vier Stunden dauern, wenn nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt hat †).

§ 10. Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten sind auch von solchen Parteien, welche von Bezahlung der Gerichtssporteln und Rechtspolizeigebühren befreit sind, zu entrichten, ebenso von Armenparteien ††), außer, wenn dieselben nach Beurkundung des Gemeinderaths nicht einmal zur Zahlung dieser Gebühren im Stande sind. Im letzteren Fall bleibt dem Beamten seine Forderung bis dahin vorbehalten, da der Arme zu hinreichendem Vermögen kommt†††).

*) J. M. V. vom 20. Juni 1864 Ziff. 5.
**) V.-O. vom 2. Juli 1851 § 19.
***) ib. § 20.
†) V.-O. vom 2. Juli 1851 § 23.
††) Nicht aber auch von Officialanwälten; J. M. V. vom 7. December 1854.
†††) V.-O. vom 2. Juli 1851 § 29

II.
Gebühren der Hülfspersonen bei Vornahme von Fahrnißpfändungen und Liegenschaftsvollstreckungen.

§ 11. 1) Für Aufbewahrung und Versiegelung gepfändeter Fahrnisse (Pr.-O. §§ 885, 886) und der aus einem liegenden Gut weggeräumten Gegenstände (Pr.-O. § 869, u. 871);

2) für Beurkundung des Vollzugs eines Fahrnißpfändungsbefehls, auch wenn mehrere dieser Verrichtungen zusammentreffen *),

erhält der Bürgermeister oder sein Stellvertreter 6 kr.

§ 12. 1) Für die Schätzung unbeweglicher Güter, die Entwerfung der Abtheilungen, die Vernehmung des Schuldners darüber und die Erstattung des Gutachtens;

2) für Anwohnen bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und für Einzug des Erlöses;

3) für Protokollführung bei der Versteigerung unbeweglicher Güter;

4) für die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger,
für die Ablieferung der Quittungen, und für die Rechnungsstellung (§ 89 und 91 der Dienstordnung für Vollstreckungsbeamte,)

erhält der das Geschäft besorgende Gemeindebeamte die Taggebühr und zwar

wenn der Erlös mehr als 50 fl. beträgt bis zu 500 fl. die halbe,
in andern Fällen nur eine volle Taggebühr,
beträgt der Erlös jedoch weniger als 50 fl., so erhält derselbe nur 12 kr.**)

§ 13. Die Taggebühr beträgt***):

---

*) V.-O. den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betr. vom 15. Juni 1864 (Reg.-Bl. XXV) § 14.
**) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 14.
***) ibid. § 1.

1) für die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Ausschußmitglieder, Gemeinderechner), sowie für die höheren Gemeindediener (Förster, Waldmeister, Baumeister, Wagmeister und dergleichen):
   in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 2 fl. — kr.
   in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . 1 fl. 30 kr.

2) für das Gemeindedienstpersonal (Ortspolizeidiener, Rathsdiener, Tagwächter, Boten, Feldhüter u. A.):
   in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 1 fl. — kr.
   in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . — fl. 48 kr.

§ 14. Für Eintragung der Vollstreckungsverfügung hat der Bürgermeister anzusprechen*):
bei einem Betrage von weniger als 30 fl. . . 15 kr.
bei einem höheren Betrage . . . . 30 kr.

§ 15. Die Mitglieder des Gemeinderaths beziehen — soferne sie über die Theilung nichts anders verabreden — zu gleichen Theilen:
für die Fertigung und Beurkundung von Auszügen nach § 926 der Pr.-O.:
a. wenn der Schätzungswerth der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als 100 fl. beträgt . . . . — fl. 30 kr.
b. bei einem Betrage von 100 fl. bis 500 fl. . . . . — fl. 45 kr.
c. bei einem Betrage von 501 fl. bis 1000 fl. . . . . 1 fl. — kr.
d. bei einem Betrage von 1001 fl. bis 5000 fl. . . . . 1 fl. 30 kr.
e. bei einem Betrage von mehr als 5000 fl. 1 fl. 45 kr.

Wenn der Auszug nicht mehr als eine Liegenschaft enthält, so darf keine höhere Gebühr als **1 fl. 30 kr.** angesetzt werden**).

§ 16. Die Schreibgebühr hat der Rathschreiber für alle von ihm besorgten schriftlichen Fertigungen zu beziehen. Sie beträgt **12 Kreuzer** vom Bogen.

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 15 letzter Absatz.
**) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 15 Ziff. 3.

Jede geschriebene Seite soll mindestens 24 Zeilen von je 32 Buchstaben enthalten, mit Ausnahme der letzten Seite.

Bei Verwendung von Impressen wird die Schreibgebühr auch von der gedruckten Seite berechnet; die Kosten für Impressen sind aber aus der Schreibgebühr zu bestreiten*).

§ 17. Der Richter ist berechtigt, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit oder den Umfang des Geschäfts, eine höhere als die in den §§ 11 und 12 bestimmte Gebühr zu genehmigen**).

§ 18. Der Gemeindediener hat anzusprechen:

1) für Zustellungen an Parteien, Zeugen oder Sachverständige je . . . . 2 kr.
2) für den Anschlag einer Verfügung oder Bekanntmachung am Verkündigungsbrette und für die darüber auszustellende Beurkundung zusammen . . . . 4 kr.
3) für eine Verkündung mittelst der Schelle oder durch Umsagen eine nach der Verschiedenheit der Orte von der Verwaltungsbehörde besonders festzusetzende Gebühr von mindestens 12 kr.; wenn die Verkündung durch mehrere Gemeindediener geschieht, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten.***)

III.

Gebühren der Vollstreckungsbeamten.

§ 19. Die Districtsnotare, welche in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbeamte

1) die Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter,
2) die Versteigerung von Forderungen und Staatspapieren oder Papieren auf Inhaber,
3) ausnahmsweise und auf besondere richterliche Anordnung die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse†)

zu besorgen haben, erhalten:

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 7.
**) ib. § 14 a. E.
***) ib. § 10.
†) Gesetz vom 2. Juli 1851 § 2.

1) für die Bekanntmachung von Versteigerungen,
wenn der Werth des Versteigerungsgegenstands unter 100 fl. beträgt . — fl. 20 kr.
wenn der Werth des Versteigerungsgegenstands 100 fl.—500 fl. beträgt — fl. 30 kr.
wenn der Werth des Versteigerungsgegenstands über 500 fl. beträgt — fl. 45 kr.

2) für Entwerfung der Versteigerungsbedingungen und die deshalb erforderlichen Verhandlungen bei Liegenschaftsversteigerungen,
wenn der Werth des Versteigerungsgegenstands unter 100 fl. beträgt . — fl. 45 kr.
wenn der Werth des Versteigerungsgegenstands 100 fl.—500 fl. beträgt 1 fl. — kr.
wenn der Werth des Versteigerungsgegenstands über 500 fl. beträgt . 1 fl. 30 kr.

3) für die Versteigerung und für die Verweisung eine Taggebühr, welche bei einem Erlöse oder, Mangels eines solchen,
bei einem Schätzungswerthe unter 5000 fl. . . . . 2 fl. — kr.
bei einem Schätzungswerthe von 5000 fl. bis 10,000 fl. . . . . 3 fl. — kr.
bei einem Schätzungswerthe über 10,000 fl. . . . . 4 fl. — kr.

4) bei Ortsveränderungen zum Behuf der Vollstreckung neben der obigen Gebühr noch für die Reisekosten eine Vergütung von 30 kr. für die Stunde der Ortsentfernung (Hin- und Herweg zusammengenommen);

5) für Ausfertigung der Bekanntmachungen, der Verweisungen und der sonstigen Mittheilungen eine Schreibgebühr von 10 kr. für den Bogen**).

§. 20. Diese Gebühren werden für Districtsnotare, oder Amtsrevisoratsassistenten, wie die Rechtspolizeigebühren angesetzt, erhoben und ausbezahlt.

---

*) Gesetz vom 2. Juli 1851 § 12.

**) ib. § 13, vergl. tit. V. § 30 des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betr. (Reg.-Bl. Nr. XXXIX.)

Anhang C.

I. Gebühren
der
Gemeindebeamten in bürgerlichen Streit- und gerichtlichen Strafsachen.

§. 1. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat zu beziehen:

1) für die Verhandlung und Erledigung einer bürgerlichen Streitsache,
   wenn der Streitgegenstand 5 fl. oder weniger beträgt . . . . 24 kr.
   wenn er mehr beträgt . . . . 48 kr.
   für einen hierzu nöthigen Augenschein außerhalb des Gemeindehauses — die Taggebühr nach § 13 Ziff. 1 Anh. B.*)

2) für die Erlassung
   eines bedingten Zahlungsbefehls,
   eines Liquiderkenntnisses,
   einer Vollstreckungsverfügung, je . 9 kr.

3) für Untersuchung und Erledigung einer gerichtlichen Strafsache . . . . 48 kr.
   für eine etwa nöthige zweite Tagfahrt . . 24 kr.
   für den Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen**) . . . . 24 kr.

§ 2. Wenn der Bürgermeister zu diesen Geschäften den Rathschreiber oder einen andern Gemeindebeamten als Protokollführer beizieht, so hat er diesem die Hälfte der Gebühr zu überlassen***).

§ 3. Für schriftliche Gutachten und Berichte in Partiesachen (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- und Erinnerungsberichte, der Eröffnungsschreiben) werden 15 kr. angesetzt.

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 13.

**) § 29 und 30 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864. (Reg.-Bl. Nr. XVIII.)

***) ib. § 6 Abs. 3.

Beauftragt der Bürgermeister einen andern Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel*).

Die Schreibgebühr, die 12 kr. vom Bogen beträgt, bezieht in allen Fällen der Rathschreiber**).

§ 4. Der Gemeindediener hat anzusprechen***):

1) für Zustellungen an Parteien, Zeugen und Sachverständige je . . . . 2 kr.
2) für den Anschlag am Verkündigungsbrett und die darüber auszustellende Beurkundung (s. Anh. B. § 18) zusammen . . . . 4 kr.
3) für Verkündung mittelst der Schelle oder Umsagen mindestens . . . . 12 kr.
4) für die Vornahme einer Fahrnißpfändung†) . . . . 9 kr.

II.

Gebühren der Gemeindebeamten in Verwaltungs- und anderen Angelegenheiten.

1.

Zeitgebühren, Diäten und Reisegebühren.

§ 5. Für Verrichtung solcher Dienstgeschäfte, wofür eine besondere Geschäftsgebühr nicht bewilligt ist, erhalten die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten die in Anh. B. § 13 bestimmte Tagsgebühr unter folgenden Beschränkungen††). (§ 6 u. 7.)

§ 6. Bei Geschäften, welche für die Gemeinden selbst verrichtet werden, wird eine Tagsgebühr nur dann bezahlt, wenn das Geschäft außerhalb des Orts vorzunehmen ist und in diesem Fall dafür nicht ein Aversum nach §. 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

Das Geschäft gilt als außerhalb Orts verrichtet, wenn es in der Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde vom Gemeindehause oder von der Wohnung vorgenommen wird, in welcher der Gemeinderath seine Versammlungen hält†††).

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 6 Abs. 1 und 2.
**) ib. § 7.
***) ib. § 10, vergl. Anh. B. § 18.
†) ib. § 14 Ziff. 3.
††) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 1.
†††) ib. § 2.

§ 7. Auch wenn die Geschäfte für andere als die Gemeinde selbst verrichtet werden, dürfen für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts Tagsgebühren nur angesetzt werden*):

1) bei einer behufs Abschließung eines neuen Versicherungsvertrags etwa nöthig werdenden besonderen Inventarisation der zu versichernden Fahrnisse**);
2) bei Vornahme eines Augenscheins außer dem Gemeindehause***);
3) bei der Schätzung unbeweglicher Güter, Anwohnung und Protokollführung bei der Versteigerung, sowie für die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger und Rechnungsstellung darüber†);
4) von den Gemeindebeamten und Dienern jeder Art, wenn sie vermöge ihres Amts verbunden sind, den Verhandlungen einer Staatsbehörde oder eines öffentlichen Dieners als Urkundspersonen anzuwohnen, oder wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft berufen oder beauftragt sind, Versteigerungen, Augenscheine oder Inventarisationen vorzunehmen;
5) von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen:
   für die Aufnahme ehrerbietiger Ansuchen (L.-R.-S. 154a);
6) von dem Bürgermeister:
   für protokollarische Vernehmung in Pflegschaftssachen;
7) von dem Gemeindediener:
   für seine Hülfeleistung bei den Geschäften der Districtsnotare††).

§ 8. Bei einer Beschäftigung von 4 Stunden und weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagsgebühr bezahlt.

Werden mehrere Geschäfte am nämlichen Tage vorgenommen, so wird die Tagsgebühr auf dieselben nach Verhältniß des Zeitaufwands vertheilt†††).

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 3.
**) ib. § 12 Ziff. 1, b., vergl. § 14 Ziff. 1, b.
***) ib. § 13 Ziff. 1 Abs. 2.
†) ib. § 14 Ziff. 2 Lit. a—d, vergl. Anh. B. § 12.
††) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 3, vergl. Anh. B. § 18.
†††) ib. § 1 a. E.

§ 9. Neben der Tagsgebühr beziehen Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkungen je für den Tag folgende Beträge als Vergütung für Verpflegung, Bedienung und Feuerung:

1) die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener:
   in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 3 fl. 30 kr.
   in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . 2 fl. 30 kr.

2) das Gemeindedienstpersonal:
   in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 1 fl. 12 kr.
   in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . 1 fl. — kr.

Bei einer Abwesenheit von weniger als 4 Stunden wird die Hälfte, bei Abwesenheit von 4—6 Stunden zwei Drittel, bei längerer Abwesenheit die volle Gebühr bezahlt.

Außerdem haben in diesen Fällen die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten, in den übrigen Gemeinden aber — falls die Entfernung vom Wohnorte mehr als eine Stunde beträgt — eine Weggebühr anzusprechen, welche, den Hin- und Herweg zusammengenommen, von der Stunde Ortsentfernung zehn Kreuzer beträgt; die gleiche Gebühr ist den Gemeindebediensteten ohne Unterschied bewilligt.

An Fahrkosten werden, wenn die Entfernung vom Wohnorte mehr als eine Stunde beträgt, vergütet:

die Auslagen für ein Eisenbahnbillet zweiter Classe, oder für einen Platz im Eilwagen oder Omnibus, oder — wenn eine regelmäßige Reisegelegenheit nicht benützt werden kann — für ein Gefährt*).

§ 10. Höhere als die im Anh. B. § 13 bestimmten Tagsgebühren dürfen durch Dienstvertrag nicht bewilligt werden.

Dagegen können für auswärtige Geschäfte der Gemeinde vor deren Vornahme mit Zustimmung beziehungsweise Genehmigung der zuständigen Gemeinde- und Staatsbehörde höhere als die geordneten Diäten und Reisekosten zugestanden werden **).

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 4.
**) ib. § 5.

2.

Geschäftsgebühren *).

§ 11. Für die Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher (der Grund-, Pfand-, Lagerbücher, der Stock-, Flur-, Saalbücher u. s. w.) sind dem Rathschreiber zu entrichten **12** kr. **).

§ 12. Für Vermögenszeugnisse erhält der Bürgermeister **15** kr., jedes der mitwirkenden zwei Gemeinderathsmitglieder **6** kr., für andere Zeugnisse und für Beglaubigungen der Bürgermeister **6** kr., die mitwirkenden zwei Gemeinderathsmitglieder je **3** kr.

Vermögens- und Sittenzeugnisse, welche der Untersuchungsrichter einfordert, sowie Sittenzeugnisse der Dienstboten sind unentgeldlich zu fertigen ***).

3.

Gebühren in eigentlichen Verwaltungssachen.

§ 13. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter haben zu beziehen:

1) für Verhandlungen in Verwaltungssachen, welche er im Interesse einer Partie vornimmt und protokollirt, einschließlich der Erledigung . . . . 24 kr.
oder wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert . . . . 48 kr.

2) für schriftliche Verfügungen, welche er an eine Partie erläßt . . . . 9 kr.

Für die Protokollirung einfacher Gesuche darf außer der Gebühr des § 2 u. 3 nichts angerechnet werden.

Diese Gebühren dürfen nur erhoben werden, wenn gewiß ist, daß davon nichts der Gemeinde selbst zur Last fallen werde. Ferner haben zu beziehen:

3) für Ausstellung der Heirathsurkunde der Bürgermeister . . . . 12 kr.
und jedes anwesende Gemeinderathsmitglied . 6 kr.

4) der Bürgermeister für Erstattung der Berichte wegen Ausstellung von Heimathscheinen, einschließlich der Schreibgebühr (ohne Stempel) . . . . 3 kr.

5) für die Vornahme des Aufgebots eines Ehevorhabens in den Fällen des Gesetzes vom

*) Vergl. oben § 2, 3 und 4, sowie Anh. B. § 16 und 18.
**) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 8.
***) ib. § 9.

9. October 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen (Reg.-Bl. Nr. LI.) — im Ganzen und einschließlich der Beurkundung und der Schreibgebühren

der Bürgermeister . . . . 30 kr.

der Rathschreiber . . . . 18 kr.

der Gemeindediener für das Anheften des amtlichen Verkündigungsscheins die Gebühr des § 4 Ziff. 2*).

§ 14. Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1) bei Fahrnißversicherungen:

a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung und Erledigung eines neuen Versicherungsvertrags oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden zur Verlängerung angemeldeten, oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines Versicherungsvertrags

bei einem Versicherungswerthe bis 1000 fl. . 30 kr.

von jedem weiteren 100 fl. . . . . . . 1 kr.

jedoch in der Art, daß der höchste Betrag 1 fl. 12 kr. nicht übersteigen darf;

wenn auf Antrag des Gesuchstellers eine besondere Gemeinderathssitzung anberaumt wird, das Doppelte;

b. für etwa nöthige besondere Inventarisation das dabei mitwirkende Personal der Gemeinde die Tagsgebühren (§ 8);

c. der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung 9 kr.

für den Eintrag der unbeanstandeten Verlängerung eines Versicherungsvertrages . . . . 3 kr.

2) bei Gebäudeversicherungen:

a. für Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuch:

der Rathschreiber von jeder beschriebenen Seite . . . . 3 kr.

der Bürgermeister für seine Unterschrift 6 kr.

b. für Auflegung des Versicherungsbuchs zur Einsicht:

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 11.

der Rathschreiber . . . . 3 kr.

c. für Eintragung neuer oder verlängerter Versicherungen der von der Landesversicherungsanstalt ausgeschlossenen Gebäude oder Gebäudefünftel:
der Rathschreiber*) . . . . . . 6 kr.

4.

Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchsführung.

§ 15. Die Mitglieder des Gemeinderaths beziehen — soferne sie über die Theilung nichts Anderes verabreden — zu gleichen Theilen:

1) für die Eintragung eines Kaufes oder Tausches über Liegenschaften, eines bedungenen Unterpfands:
   a. wenn der Kaufpreis, der Werth der Tauschgegenstände, die unterpfändlich zu versichernde Summe 100 fl. oder weniger beträgt: . . 25 kr.
   b. von jedem weiteren 100 fl. bis 3000 fl. . 9 kr.
   c. von jedem weiteren 100 fl. von 3001 fl. bis 6000 fl. . . . . 4 kr.
   d. von jedem weiteren 100 fl. von 6001 fl. bis 20,000 fl. . . . . 2 kr.
   e. von jedem weiteren 100 fl. von 20,001 fl. bis 50,000 fl. . . . . 1 kr.

   Von dem 50,000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet; in den Fällen b—e werden Beträge unter 50 fl. außer Berechnung gelassen, Beträge über 50 fl. als volles Hundert behandelt;

2) für die Eintragung des Eigenthumsüberganges von Liegenschaften aus einem anderen Rechtstitel als dem des Kaufes oder Tausches, ein Drittel dieser Gebühr (Ziff. 1);

   Wenn der Werth der Liegenschaft nicht ausgedrückt ist, wird die Gebühr durch den jüngsten Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen durch das Ermessen des Bürgermeisters bestimmt.

3) für die Fertigung und Beurkundung von Auszügen (Pr.-O. § 926)**) und Zeugnissen (L.-R.-S. 2127 a):

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 12.
**) Vergl. Anh. B. § 15.

a. wenn der Schätzungswerth der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als 100 fl. beträgt . . . . — fl. 30 kr.
b. bei einem Betrage von 100 fl. bis 500 fl. . . . . — fl. 45 kr.
c. bei einem Betrage von 501 fl. bis 1000 fl. . . . . 1 fl. — kr.
d. bei einem Betrage von 1001 fl. bis 5000 fl. . . . . 1 fl. 30 kr.
e. bei einem Betrage von mehr als 5000 fl. 1 fl. 45 kr.

Wenn das Zeugniß oder der Auszug nicht mehr als eine Liegenschaft enthält, so darf keine höhere Gebühr als 1 fl. 30 kr. und, wenn auf das Zeugniß die Eintragung eines bedungenen Pfandrechts erfolgt, die für diese bewilligte Gebühr (§ 15 Ziff. 1) allein angesetzt werden;

4) für die Ausstellung sonstiger Zeugnisse, für Einträge jeder anderen als der unter 1 und 2 bezeichneten Art, für die Erneuerung, Löschung oder Berichtigung von Einträgen:
bei einem Betrag von weniger als 30 fl. 15 kr.
bei einem höheren Betrage . . . . . . 30 kr.

Die gleiche Gebühr hat der Bürgermeister anzusprechen für die Eintragung der Vollstreckungsverfügung (Pr.-O. § 925)*).

§ 16. Der Rathschreiber hat (neben der Schreibgebühr) zu beziehen:

1) für seine Mitwirkung bei Grund- und Pfandbuchseinträgen nach § 15 Ziff. 1: Die halbe Taggebühr;
2) für Einträge nach § 15 Ziff. 2 und für Zeugnisse und Auszüge nach § 15 Ziff. 3: ein Drittel der Taggebühr;
3) für die in § 15 Ziff. 4 bezeichneten Geschäfte, soferne ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths; die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderathe;
4) für den Eintrag in die Register der Grund- und Pfandbücher und für die Ausstreichung eines solchen Eintrags . . . . . . 2 kr.

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 15, vergl. Anh. B. § 14.

§ 17. Der Gemeindediener erhält für seine Hülfeleistung bei Führung der Grund- und Pfandbücher:
von jedem Eintrag in den Fällen des § 15 Ziff. 1 4 kr.
in den Fällen des § 15 Ziff. 2, 3, 4*) . . . 2 kr.

§ 18. Hat der Gemeinderath, weil ihm keine oder eine unvollständige Vertragsurkunde vorgelegt wird, nach der mündlichen Angabe der Betheiligten den Eintrag zu fertigen oder zu vervollständigen, so ist hierfür eine besondere Gebühr von 30 kr. demjenigen zu entrichten, der den Eintrag verfaßte**).

§ 19. Für den zur Abschätzung eines Pfandstückes nothwendigen Augenschein und für die Mitwirkung bei der Berichtigung der Pfandbücher (§ 4 der Justizministerialverordnung vom 2. Februar 1844 Reg.-Bl. Nr. IV.(ist die Tagsgebühr anzusetzen***).

§ 20. Werden durch ein Rechtsgeschäft mehrere Liegenschaften derselben Gemarkung von einer oder mehreren Personen erworben, so wird zum Zweck des Gebührenansatzes der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet; liegen aber die auf solche Weise erworbenen Güter in verschiedenen Gemarkungen, so wird die Gebühr in jeder Gemarkung für die daselbst zu gewährenden Liegenschaften besonders erhoben†).

5.

Gebühren wegen Führung der Lagerbücher.

§ 21. Für ihre Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Art. 5, 7, 10, 13, 14, 20 der höchsten Verordnung vom 27. Mai 1857 Reg.-Bl. Nr. XXI.) beziehen die Gemeindebeamten die Taggebühr.

Dem Rathschreiber sind für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern eines Grundstücks im Grund- oder Pfandbuche (Art. 16, 26 der ang. Verordnung) je 2 kr., für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Art. 24 der ang. Verordnung) 2 kr. zu entrichten.††)

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 17.
**) ib. § 18.
***) ib. § 19.
†) ib. § 20.
††) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 21.

6.
Gebühren bei der Vereinigung der Unterpfandsbücher*).

§. 22. Die Festsetzung der Belohnung des Commissärs oder Rathschreibers für die bei Vereinigung der Unterpfandsbücher von den über 30 Jahr alten Einträgen vorkommenden Geschäfte ist dem Uebereinkommen des Gemeinderaths mit demselben überlassen. Sie darf aber folgende Beträge nicht überschreiten:

1) Wenn ein Commissär bestellt wird, 3 fl. täglich;
2) wenn der Rathschreiber das Geschäft an seinem Wohnorte besorgt, 1 fl. 20 kr. täglich.

Diese Belohnungen bleiben der Gemeinde zur Last.

Den Parteien dürfen Gebühren für die einzelnen Geschäfte nur in so weit angesetzt werden, als solche in den folgenden Paragraphen gestattet sind.

Die Mitglieder der Pfandgerichte erhalten keine andere Vergütung, als ihren Antheil an den Geschäftsgebühren, welche gleichheitlich unter sie vertheilt werden. Gebühren für Beurkundungen, welche der Bürgermeister allein aufnimmt, fallen ihm allein zu**).

§ 23. Für die Aufsuchung und Verzeichnung der einer Erneuerung bedürfenden Einträge und für die Nachforschungen zur Ermittelung der Rechtsnachfolger dürfen keine Gebühren angerechnet werden.

Ebensowenig für die Zustellung der Mahnschreiben durch das Pfandgericht.

Bei der erstmaligen Vornahme des Geschäftes geschieht auch die Ausfertigung der Mahnschreiben unentgeldlich.

Künftig darf für ein Mahnschreiben — auch wenn davon mehrere Ausfertigungen zu machen sind — eine Gebühr von 6 kr. und für eine öffentliche Mahnung eine Gebühr, welche 3 kr. von jeder beschriebenen Seite beträgt, angesetzt werden.

Die Gerichtsboten erhalten für die Zustellung die gewöhnliche Gebühr und erheben sie von dem Empfänger der Zustellung. — Unbeibringliche Zustellungsgebühren hat die Gemeinde vorzuschießen und von den Pfandbesitzern wieder zu erheben ***).

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 27 Abs. 8; Ges. vom 5. Juni 1860, Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. Nr. XXX.) J. M. V. vom 30. November 1860 über den Vollzug (Reg.-Bl. Nr. LXIII).

**) J. M. V. vom 30. November 1860 § 38.

***) ib. § 39.

§ 24. Die Kosten der öffentlichen Mahnung, und zwar Gebühren und Auslagen, sind von der Gemeinde vorzuschießen und auf die Pfandbesitzer, nach der Zahl der einen jeden betreffenden Einträge, wieder umzulegen.

Die durch besondere Mahnungen entstehenden Gebühren und Auslagen sind zu verzeichnen und von den Pfandbesitzern unmittelbar einzuziehen*).

§ 25. Die Streichung der nicht erneuerten Einträge geschieht bei der erstmaligen Vornahme der Vereinigung unentgeldlich.

Künftig sind folgende Gebühren zu entrichten:

1) für die Aufnahme einer Strichbewilligungsurkunde . . . . 15 kr.
2) für die Beglaubigung einer Unterschrift durch den Bürgermeister . . . . 6 kr.
3) für Streichung eines Eintrags und für die Erneuerung eines solchen bei einem Betrag von weniger als 30 fl. . . . . . . 15 kr.
bei einem höheren Betrag . . . . 30 kr.

Die beigezogenen Zeugen erhalten 6 kr. für jedes Geschäft**).

§ 26. Für Streichungen, welche nach dem ersten Absatz des Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 auf richterliche Verfügung vorgenommen werden, darf ohne Rücksicht auf die Zahl der gestrichenen Einträge die in § 25 Ziff. 3 bestimmte Gebühr nur einfach angesetzt werden.

Der Vollstreckungsbeamte weist diese Gebühr, sowie die Schreibgebühr (§ 27) auf den Steigschilling, zur sofortigen Auszahlung an die Bezugsberechtigten, an.

Bei Streichungen, welche nach dem zweiten Absatz des Art. 5 in Folge einer und derselben richterlichen Verfügung vorgenommen werden, ist die Gebühr von jedem Steigerer nur einfach zu entrichten, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einträge und der belasteten Liegenschaften. Die Gebühr ist mit diesem Betrage in die Verweisung aufzunehmen und dem Steigerer gutzuschreiben. Läßt ein Steigerer die Streichung der ihn betreffenden Einträge zu verschiedenen Zeiten vornehmen, so hat er für jeden Streichungsact die Gebühr besonders zu entrichten, ohne sie auf den Steigschilling anrechnen zu dürfen***).

*) J. M. V. vom 30. November 1860 § 40.
**) ib. § 41 und 43, vergl. mit der V.-O. vom 13. Juni 1864 § 27 Abs. 8, § 8 und § 15 Ziff. 4.
***) J. M. V. vom 30. November 1860 § 42.

§ 27. Insoweit nach den §§. 23, 25—27 eine Geschäftsgebühr gestattet ist, hat nebstdem der Rathschreiber die Schreibgebühr von 12 kr. für den Bogen anzusprechen*).

Für die Benachrichtigung von der Erneuerung oder Streichung eines Pfandeintrags darf nur die Schreibgebühr angesetzt werden.

Werden aber diese Geschäfte im Verlaufe einer allgemeinen Vereinigung vorgenommen, so sind die Schreibgebühren für die Gemeindekasse einzuziehen.

In den Fällen des § 26 ist die Schreibgebühr nach billiger Schätzung in die Verweisung aufzunehmen**).

§ 28. Die Verfügungen und Verhandlungen der Verwaltungsbehörden aus Anlaß der Vereinigung von Grund- und Unterpfands-Büchern sind sportelfrei; zu Eingaben an die Pfandgerichte und zu den Schreiben und Berichten der Letzteren ist Stempelpapier nicht zu verwenden.

Die Correspondenz der Pfandgerichte mit inländischen Behörden aus Anlaß der Vereinigung ist als Dienstsache zu behandeln***).

7.

Gebühren im Zwangsabtretungsverfahren.

§ 29. Bei dem Zwangsabtretungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLII., erhalten:

1) die Mitglieder des Gemeinderaths, zu gleichen Theilen, wenn nichts Anderes verabredet ist:
für den Grundbuchsauszug nach § 4 des Gesetzes und für den Grundbuchseintrag (§ 3 der Justizministerialverordnung vom 23 November 1841, Regierungsblatt Nr. XXXIX., Seite 370) — die im § 15 Ziff. 4,
für die Fertigung, Bekanntmachung, Berichtigung und Beurkundung des Zeugnisses, sowie die Vormerkung im Grundbuche (§§ 40—44 des Gesetzes) zusammen nach dem Maßstabe der Entschädigungssumme für die abzu-

---

*) J. M. V. vom 30. November 1860 § 44. Ueber diese Gebühr s. Anh. B. § 16.

**) J. M. V. vom 30. November 1860 § 44 und V.-O. vom 13. Juni 1864 § 27 Abs. 8.

***) J. M. V. vom 30. November 1860 § 45.

tretenden Liegenschaften die im §. 15 Ziff. 3 bestimmte Gebühr;
wenn das Zeugniß mehr als 10 Liegenschaften umfaßt, für jede weitere Liegenschaft außerdem 6 kr.;

2) der Bürgermeister:
für die Bekanntmachungen (§ 8 des Gesetzes) im Ganzen 15 kr.;

3) der Rathschreiber:
für die unter Ziffer 1 bezeichneten Geschäfte, sofern ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths, die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderathe*).

8.

Verbot weiteren Gebührenansatzes.

§ 30. Bei den bisher genannten Geschäftszweigen dürfen Gebühren nur für die daselbst bezeichneten Geschäfte aufgerechnet werden.

Die weiteren Dienstverrichtungen hierbei sind unentgeldlich zu besorgen, mit Ausnahme der schriftlichen Fertigungen, der Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher, der Zustellungen und Verkündigungen, für welche die in den §§ 3, 4 und 11 festgesetzten Gebühren zu entrichten sind**).

9.

Gebührenfreiheit.

§. 31. Die Gemeinden haben für solche Dienstverrichtungen ihrer Beamten und Diener, welche innerhalb Orts vorgenommen werden, keine Gebühren zu entrichten (§ 36 der Gemeindeordnung).

Die Localstiftungen der nämlichen Gemeinde sind von Entrichtung der Gebühren mit Ausnahme der Diäten und Tagsgebühren (§. 6 und 9) befreit.

Die Gewährgebühren (§§ 15—21) haben Gemeinden und Localstiftungen in allen Fällen zu bezahlen.

In Armensachen werden keine Gebühren erhoben.

Stempel ist den Sachen, von welchen § 1 und § 13 Ziff. 1, 2, 4 handelt, nicht zu verwenden***).

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 22.
**) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 23.
***) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 24.

10.

Gebührenerhebung.

§ 32. Der Einzug der den Gemeindebeamten und Bediensteten zukommenden Gebühren kann durch den Gemeinderechner geschehen, wenn der Gemeinderath es beschließt.

Wo Gemeindebeamte für gewisse Geschäfte Bauschsummen oder erhöhte Gehalte beziehen, da können die Geschäftsgebühren nach Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von deren Erhebung Umgang genommen werden*).

§ 33. Die anzusetzenden Gebühren sind sowohl auf den Urschriften als auf den Ausfertigungen einzeln zu verzeichnen.

Was diesen Bestimmungen zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen**).

---

*) V.-O. vom 13. Juni 1864 § 25.
**) ib. § 26.

Anhang D.

Gebühren
für
die Geschäfte der Rechtspolizei *).

Art. 1.

Für die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Art. 2.

Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsätze, so kommt der höchste derselben in Anwendung.

Art. 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Tit. I., III., IV. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Art. 4.

Für die Werthstaxe in den Fällen des Titels I. des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

1) Der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Activforderungen hinzugeschlagen.
2) Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht blos das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, so weit dasselbe zu inventiren ist.
3) Dagegen kommen nicht in Anschlag:
   a. die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (L.R.S. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (LRS. 1470 Nr. 3) zu machen sind;

*) Gesetz vom 20. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. 39).

b. Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen.

Art. 5.

Bei allen der Werthstaxe unterliegenden Geschäften wird
1) in den Fällen des Titels I. des Tarifs der Betrag bis zu hundert Gulden für volle hundert Gulden gerechnet;
2) in den Fällen des Titel I. und der §§ 7 und 8 des Titel III. der volle hundert Gulden übersteigende Betrag, wenn er unter fünfzig Gulden bleibt, nicht berücksichtigt, andernfalls aber für volle hundert Gulden gerechnet.

Art. 6.

Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Art. I. des Gesetzes vom 3. März 1854 — den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Cautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, Reg.-Bl. Nr. VIII. — stattfindenden Eigenthumsüberganges ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr von fünfzehn Kreuzern vom Stück — § 7 a des Tarifs — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatz tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Geländ einer Gemarkung, oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Cautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.

Art. 7.

Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet.

Wenn der Gegenstand des Geschäftes in einer Jahresleistung besteht, welche für fünf oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesammtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr der §§ 9, 10, 11, 12, 13 des Tarifs zu Grunde gelegt.

Art. 8.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§ 19, 21, 24, 26, 29, 30 des Tarifs) soll jede geschriebene Seite mindestens vierundzwanzig Zeilen von zweiunddreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber eben so viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Art. 9.

Für die Urschrift eines Geschäftes wird keine Schreibgebühr (§ 29 des Tarifs) berechnet, es unterliegen derselben nur die Ausfer-

tigungen von Theilzetteln und Verweisungen, sowie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung der nämliche Beamte die Schreibgebühr angesetzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 10.

Wenn Notare Geschäfte, welche nicht der Werthstaxe des I. Titels des Tarifs unterliegen, auf Verlangen eines Betheiligten oder wegen der Natur des Geschäftes außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten, so wird, sofern nicht Weggebühren nach Art. 11 in Ansatz gebracht werden können, die Ganggebühr (§ 31 des Tarifs) erhoben.

Art. 11.

Bei amtlichen Verrichtungen jeder Art, welche der Notar außerhalb seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes vornimmt, wird, wenn die Entfernung mehr als eine halbe Stunde beträgt, die Weggebühr (§ 32 des Tarifs) angerechnet.

Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Weggebühr zu berechnen.

Muß die Reise auf das besondere Verlangen der Partei nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens angetreten werden, so hat der Notar neben der Weggebühr die ortsübliche Auslage für eine gegebrauchte Fahrgelegenheit anzusprechen, wenn nicht die Partei ihm solche selbst stellt.

Art. 12.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansatz von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben.

Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet.

Art. 13.

Wenn ein Notar Orte des Amtsgerichtsbezirks, in dem er angestellt ist, regelmäßig zu bestimmten Zeiten besucht, um dort Geschäftsaufträge entgegenzunehmen, so können Weggebühren für die bei solcher Gelegenheit gefertigten Geschäfte nicht angerechnet werden.

Art. 14.

Der Betrag der angesetzten Gebühren und die Ordnungszahl, unter welcher das Geschäft im Urkundenverzeichnisse eingetragen ist, muß auf jeder Urschrift und auf jeder Ausfertigung aus Notariatsurkunden angegeben werden.

Art. 15.

Die durch Verordnung geregelten Gebührenantheile der Notare können auf demselben Weg erhöht werden.

Art. 16.

Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf das Honorar des Notars nicht mehr betragen, als seine Belohnung für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft betragen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle.

Art. 17.

Keine Gebühren außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) werden erhoben:

1) wenn sie von der Staatskasse oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;
2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Tarif

über

die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung.

Tit. I.

Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§ 1.

Für Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldenverweisungen) werden erhoben:

a. bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulden . . . . 45 kr.

sodann von jedem weiteren hundert Gulden der Bruttomasse

b.	über	500	bis	1000 fl.	30 kr.
c.	„	1000	„	5000 fl.	24 kr.
d.	„	5000	„	10000 fl.	18 kr.
e.	„	10000	„	20000 fl.	12 kr.
f.	„	20000	„	50000 fl.	6 kr.
g.	„	50000 fl.			3 kr.

§ 2.

Der Hälfte der in § 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Activen und Passiven (ohne Abtheilung § 1).

2) Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält und den Anderen ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;

3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;

4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§ 3.

Für die Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen sind zwei Dritttheile der im § 1 bestimmten Gebühr zu erheben.

§ 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschafts-Auseinandersetzungen werden außer der Gebühr des § 1 oder 2 ferner erhoben von einer Bruttomasse:

a.	bis zu 500 fl.	. . . .	15 kr.
b.	„ „ 1000 fl.	. . . .	30 kr.
c.	„ „ 5000 fl.	. . . .	1 fl.
d.	„ „ 10000 fl.	. . . .	2 fl.
e.	„ „ 20000 fl.	. . . .	3 fl.
f.	„ „ 50000 fl.	. . . .	4 fl.
g.	über 50000 fl.	. . . .	5 fl.

Tit. II.

Geschäfte, welche der Tagsgebühr unterliegen.

§ 5.

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens acht Stunden Arbeit vier Gulden, oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 30 kr. beträgt, unterliegen:

a. die im Tit. I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstaxe für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;

b. die nachträgliche Berichtigung der im Tit. I. genannten Geschäfte, insofern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;

c. der Sturz von Cassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, so weit diese Verrichtungen nicht blos bei einem der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;

d. die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;

e. Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses;

f. die Beurkundung von ehrerbietigen Ansuchen (L.R.S. 151 ff.);

g. die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;

h. die Verkündigung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäfte geschieht;

i. die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist;
k. die Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche im Tarife keine andere Gebühr bestimmt ist;
l. die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L.R.S. 1007).

§ 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

Tit. III.

Verträge, letzte Willen und andere Rechtsgeschäfte.

§ 7.

Für Kauf- oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück

a. wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über dreißig Gulden beträgt . . . . 15 kr.;
b. bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als dreißig bis zu hundert Gulden . . . . . 45 kr.;
c. insofern dieser den Betrag von 100 fl. übersteigt, neben der Gebühr von 45 kr. von jedem weiteren hundert Gulden des Kaufpreises oder Tauschwerthes 15 kr.

§ 8.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Cautions-Urkunden, je nach der Größe der Schuld- oder Cautionssummen, die nämliche Gebühr wie nach § 7 für Kauf- und Tauschbriefe, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen sechs Gulden nicht übersteigen darf.

§ 9.

Für Verträge, insofern weder in § 7 und 8, noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück . . . . 2 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück 3 „
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „ 4 „
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ 5 „
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück . . . . 6 „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 4 „

§ 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	3 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück .	4 „
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „	5 „
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „	6 „
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück	7 „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück .	5 „

§ 11.

Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist; für allgemeine Vollmachten; für Wechselprotestе:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	1 fl.	30 kr.
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück	2 „	— „
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt, vom Stück	3 „	— „
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt, vom Stück	4 „	— „
wenn er 8000 fl. übersteigt, vom Stück . . .	5 „	— „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück	3 „	— „

§ 12.

Für besondere Vollmachten; für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen; für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	1 fl.	— kr.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück	1 „	45 „
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt, vom Stück	2 „	30 „
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt, vom Stück	3 „	30 „
wenn er 8000 fl. übersteigt, vom Stück . . .	4 „	30 „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück	2 „	30 „

§ 13.

Wenn in den Fällen der §§ 9, 10, 11, 12 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, die für die nächst hohe Klasse über diesen Werthsbetrag festgesetzte Gebühr.

§ 14.

Für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück . . . . 1 fl.

§ 15.

Für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen vom Stück . . . . 5 fl.

§ 16.

Für die Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen vom Stück . . . . 1 fl.

§ 17.

Für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, für die Bestätigung des Datums von Urkunden, vom einzelnen Falle . . . . 30 kr.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . 15 kr.

§ 19.

Wenn ein den Gebühren der §§ 9 bis 18 unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr.

§ 20.

Wenn eines der in den §§ 9 bis 17 genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsgebühr; wenn sie mehr beträgt, als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

Tit. IV.

Rechnungen.

§ 21.

Für Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung) für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) . . . . 40 kr.

§ 22.

Für Revision von Rechnungen jeder Art (mit Einschluß des Rechnungsbescheids) für je sechs Bogen oder vierundzwanzig Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, so weit letztere Ausgabs- oder Einnahmsbelege sind . . . . 18 kr.

Tit. V.

Verschiedene Verrichtungen.

§ 23.

Für Gutachten in Fällen, wo solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben sind, und auch dann nur, so weit sie nicht mit den unter Tit. I. und II. genannten Geschäften in Verbindung stehen. . . . . 30 kr.

§ 24.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angesetzt . . . . 15 kr.

§ 25.

Für die Beglaubigung von Unterschriften . . 30 kr.; wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden . . . . 1 fl.

§ 26.

Für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt werden 18 kr.; wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden auch nicht vollendeten Bogen . . . . 3 kr.

§ 27.

Für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung . . . . 30 kr.

§ 28.

Für Aufsuchung von Urkunden und Acten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht behufs eines anderen Geschäftes geschieht, vom einzelnen Falle . . . . 12 kr.

§ 29.

Als Schreibgebühr bei Fertigung von Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, vom Bogen . . . . 16 kr.

§ 30.

Für Fertigung von Doppelurschriften vom Bogen . . 24 kr.

Tit. VI.

Weggebühren.

§ 31.

Für den Gang nach der Wohnung einer Partei . . 30 kr., und wenn das Geschäft nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorzunehmen ist . . . . 1 fl.

§ 32.

Bei Reisen außerhalb des Wohnorts oder zeitigen Aufenthaltsorts für die Stunde des zurückgelegten Weges . 30 kr.

Anhang E.

Vollzugs-Verordnung

vom 2. September 1864 (Reg.-Bl. Nr. XLVI),

zu dem Gesetze vom 11. Juli 1864, Reg.-Bl. Nr. XXXVII, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

§ 1.

Das Gesetz findet von dem in § 1 desselben bezeichneten Tage an auch auf bereits anhängige Sachen Anwendung.

Die Bestimmungen desselben über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten für alle Eingaben, welche von diesem Tage an eingereicht, diejenigen über den Sportelansatz für alle Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse, welche von da an erlassen, für alle sonstigen Gerichtshandlungen, welche von da an vorgenommen werden.

In Strafsachen, welche von dem bezeichneten Tage an, in erster oder in einer höheren Instanz, abgeurtheilt werden, ist die Sportel für das ergehende Urtheil nach dem neuen Gesetze anzusetzen, dagegen sind alle, nach diesem Gesetze nicht mehr zulässigen Ansätze für einzelne Verfügungen des Untersuchungsgerichts zu streichen.

§ 2.

Der Sportelansatz geschieht bei den Amtsgerichten durch den Richter, welcher die betreffende Gerichtshandlung vornimmt, bei Gerichtshöfen durch den protokollführenden Secretär unter Aufsicht des Referenten, in zweifelhaften Fällen und hinsichtlich der Urtheilssporteln da, wo der Ansatz durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist, immer durch den Gerichtshof selbst.

Durch dieselben Personen oder durch einen Canzleibeamten wird die Aufsicht darüber geführt, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in vorgeschriebenem Betrage verwendet werde.

Die angesetzten Sporteln sind auf dem Concept und der Reinschrift zu verzeichnen *).

§ 3.

In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts angesetzt und am Schlusse des Monats in die Hebrolle eingetragen.

---

*) Vergleiche oben Seite 4, § 11—13.

In Ganten werden die Sporteln, welche der Gantmasse zur Last fallen, einstweilen vorgemerkt, nach eingetretener Rechtskraft des Ganturtheils und Stellung der Schlußrechnung zusammengestellt und sodann in ihrem Gesammtbetrag in den Vertheilungsbescheid aufgenommen, gleichzeitig aber in die Hebrolle auf den Namen des Massepflegers eingetragen.

Wird die Gant auf andere Weise erledigt, so werden die vorgemerkten Sporteln bei der Erledigung in die Hebrolle eingetragen.

Die in § 73 des Gesetzes bestimmte Gebühr des Notars wird nicht in die Hebrolle des Handelsgerichts eingetragen, sondern auf dieselbe Weise wie die übrigen Gebühren der Notare erhoben *).

§ 4.

Geldstrafen, welche in bürgerlichen Rechtssachen erkannt werden und der Staatskasse zufallen, ebenso Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen sind sofort, nachdem die Verfügung dem Bestraften eröffnet worden ist, in die Hebrolle aufzunehmen. Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von demjenigen Gerichte angesetzt, bei welchem die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Canzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angesetzt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu. Auf erkannte Ordnungsstrafen findet dies keine Anwendung.

§ 5.

Die Sporteln und Stempelbeträge in bürgerlichen Rechtssachen, in welchen eine Partei von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit ist (§ 57 des Gesetzes) **), werden in das Vormerkbuch eingetragen.

Wird nachmals die befreite Partei, Armenparteien jedoch ausgenommen, zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so werden die vorgemerkten Beträge oder der die befreite Partei treffende Theil derselben gestrichen. Wird der Gegner der befreiten Partei in die Kosten verurtheilt, so sind nach § 58, Abs. 1 ***) des Gesetzes die Sporteln und Stempelbeträge in die Hebrolle überzutragen.

§ 6.

Wird die Armenpartei in die Kosten verurtheilt, so werden die Sporteln und Stempelbeträge so lange im Vormerkbuch fortgeführt, bis die Erhebung möglich geworden, oder die Verjährung nach dem Gesetze vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

Die Gerichte haben der betreffenden Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) am Schlusse jedes Jahres einen Auszug aus dem Vormerkbuch mitzutheilen, welcher

1) die Namen der im Laufe des Jahrs zur Tragung von Kosten verurtheilten Armenparteien,
2) die Bezeichnung des Rechtsstreites, in dem sie unterlagen, und

*) S. oben Seite 36, § 100.
**) Seite 5, § 16 dieser Schrift.
***) S. oben Seite 5, § 18.

3) den Gesammtbetrag der vorgemerkten Sporteln und Stempelbeträge

enthält.

Die Obereinnehmereien haben durch die Steuererheber Erkundigung über die Vermögensverhältnisse der Schuldner einzuziehen und wenn ihnen scheint, daß hiernach einer oder der andere von diesen zu hinreichendem Vermögen (§ 58, Abs. 2 des Sportelgesetzes *), § 167 der bürgerlichen Proceßordnung) gelangt sei, die bezüglichen Nachweisungen dem Gerichte mitzutheilen, welches darüber entscheidet, ob der vorgemerkte Betrag in die Hebrolle aufzunehmen sei.

Das Letztere darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Schuldner so viel Vermögen erlangt hat, daß der Fortgenuß des ihm verliehenen Armenrechts nicht mehr begründet erscheint.

§ 7.

Bei einfachen Schuldbetreibungen durch Ausländer fällt die durch § 55 **) des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung eines inländischen Sportelzahlers weg, wenn der Kläger darum nachsucht, die Sportel von ihm durch Postnachnahme zu erheben und wenn er in einem Staate wohnt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung von Postnachnahmen besteht: zur Zeit also in einem zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staate oder in der Schweiz.

Der Sportelextrahent hat den nachgenommenen Betrag in Empfang zu nehmen und sich dafür als Schuldner in die Hebrolle einzutragen, auch Vormerkung hierüber zu den Acten, so wie in das Geschäftstagebuch zu fertigen.

§ 8.

In Bezug auf die Zuweisung von Abschriftsgebühren an die Amtsgerichtsactuare verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 9.

Eingaben müssen auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden, eine Ergänzung durch Beilagestempel darf, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 kr., nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Gründe die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben. Als ein solcher Hinderungsgrund ist namentlich der Umstand anzusehen, daß der Untererheber am Wohnorte Desjenigen, der die Eingabe überreicht, zum Verkauf des betreffenden Klassenstempels nicht ermächtigt, oder vorübergehend damit nicht versehen ist.

Der Untererheber ist verpflichtet, die Thatsache eines solchen vorübergehenden Mangels auf Verlangen einer Partei auf der Eingabe selbst (an der Stelle der Stempelzeichen) zu bescheinigen.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei Gericht vorgelegt wird.

---

*) S. oben Seite 7, § 24.
**) S. oben Seite 2, § 5.

§ 10.

In Strafsachen werden:

1) die Sporteln, welche bei dem Gerichte, das die Untersuchung führt, oder auf Requisition einzelne Untersuchungshandlungen vornimmt, erwachsen, von demselben sogleich in den Acten angesetzt.

2) Die bei einem Obergerichte erwachsenden Sporteln werden nicht in die Hebrolle aufgenommen, sondern bei Ausfolgung des Urtheils oder Erkenntnisses dem Untersuchungsgerichte kundgegeben; jedoch unterbleibt dies, wenn nach dem bei den Acten befindlichen ortsgerichtlichen Zeugnisse der Verurtheilte Vermögen weder besitzt, noch zu hoffen hat. Wird in höherer Instanz die erkannte Strafe in einer Weise geändert, daß sie unter eine andere Sportelclasse fällt, so hat das Gericht erster Instanz hiernach seinen Sportelansatz zu ändern.

Nach rechtskräftiger Erledigung der Sache werden die Sporteln zusammengestellt und in ihrem Gesammtbetrage, nur nach den Instanzen geschieden, in das Untersuchungskostenverzeichniß aufgenommen.

Ergeben sich später noch Sporteln, so sind dieselben, wenn ein weiteres Kostenverzeichniß aufzustellen ist, in dieses, andernfalls in die Hebrolle des Gerichts, welches sie ansetzt, aufzunehmen.

§ 11.

Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, so weit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Berichtigungen.

Im § 3 Abs. 2 Not. ***)	lies § 77, 132, 133, 134	statt 76, 131, 132, 133.
„ § 8 Not. ***)	„ Abs. 2	„ § 2.
„ § 9 Not. †)	„ §. 58 und 155	„ § 57 und § 154.
„ § 11 Not. **)	„ §. 88, 96, 123, 124	„ § 87, 95, 122, 123.
„ § 20 Not. *), Zeile 3 von oben,	lies von	„ vor.
„ § 22 Not. ††) Ziff 4	lies Almendgenuß	„ Almendegenuß.
„ § 39 Seite 13, Zeile 4	„ § 97 Ziff. 5	„ § 96 Z. 5.
„ § 43 Zeile 4	„ § 36	„ § 35.
„ § 61 Not. ††)	„ § 33	„ § 32.

„ § 86 Not. †) ist einzuschalten: Pr.=O. § 1094.

„ § 94 Not. **) lies Gesetz vom 11. Juli 1864 statt 28. Mai 1864.

„ § 95 Seite 34 Not. *†) ebenso.

„ § 165 Abs. 3 lies Endentschließung statt Ententschließung.

Sach-Register.

(Die beigefügten Zahlen geben die Seiten an.)

Die neue Sportel-Gesetzgebung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden in Baden Systematisch zusammengestellt nebst einem Anhang über den Gebü hrenbezug der Gerichtsboten, Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbeamten, Gemeindebeamten und Notare, sowie mit der Vollzugsordnung über den

Mannheim 1864